

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Gewerkschaften und das Gesetz, betr. die privaten Versicherungsunternehmungen.....	737	Kongresse: Der zweite ungarländische Gewerkschaftskongreß. — Ungarischer Bauarbeiterkongreß	747
Das wohlverworbene Recht auf Ausbeutung	740	Lohnbewegungen: Der Generalstreik der französischen Bergarbeiter. — Streikbewegung in Rußland.....	748
Gesetzgebung und Verwaltung: Die Elßaß-Lothringische Gewerbe-Inspektion. — Eine Revision des schwedischen Gewerbegesetzes. — Stadtverwaltung und Streiklausel in Hamburg. — Antrag auf Errichtung einer Arbeitskammer in Hamburg. — Die Reichskommission für Arbeiterstatistik. — Schutz den Steinarbeitern. — Die Arbeitsräthe in Frankreich.....	741	Aus Unternehmerkreisen: Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe. — Tarifgemeinschaftsbestrebungen in der Schuhindustrie.....	748
Statistik und Volkswirtschaft: Der belgische Kohlenbergbau im Jahre 1900.....	745	Arbeiterchutz: Gesetzlicher Schutz für die Heimarbeiter! — Fort mit der Nachtarbeit in Bäckereien!	750
Arbeiterbewegung: Nachklänge von der Tarifgemeinschaft der Buchdrucker. — Arbeitslosenunterstützung im Verband der Bäcker. — Neues Organ der Masseure Deutschlands. — Arbeitslosenunterstützung im dänischen Tischlerverband	746	Arbeiterversicherung: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung	751
		Justiz: Gewerkschaften und Versicherungsgesetz in Braunschweig.....	752
		Kartelle, Sekretariate: Kartell und kommunaler Arbeitsnachweis in Hamburg. — Berichtigung. — An die Gewerkschaftsstarke Deuschlands!.....	752
		Adressenänderungen	752

Die Gewerkschaften und das Gesetz, betreffend die privaten Versicherungs-Unternehmungen.

Am 3. Mai d. J. nahm der deutsche Reichstag debattelos in dritter Lesung ein Gesetz an, das für die Gewerkschaftsentwicklung von dauernder Bedeutung bleiben wird, obwohl oder vielmehr weil es mit deren Rechtsverhältnissen nichts zu thun hat — das Gesetz, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen. Für den Nichtkenner dieser Verhältnisse mag unsere Einleitung paradox klingen; wer aber aus Erfahrung weiß, wie oft schon Polizeibehörden versucht haben, den Gewerkschaften mit versicherungsrechtlichen Bestimmungen das Dasein zu erschweren und wie sich diese Versuche trotz häufiger Abweisung seitens der Gerichte wiederholten, der wird auch dem neuen Gesetze, das voraussichtlich am 1. Januar 1902 in Wirksamkeit tritt, eben um dessen negativer Bedeutung willen seine Aufmerksamkeit schenken.

Bisher war die Versicherungsgesetzgebung, abgesehen von den drei Arbeiterversicherungsgesetzen, nur landesgesetzlich geregelt. Das Reichsstrafgesetzbuch enthielt zwar eine Bestimmung im § 360 Abs. 9, wonach mit Selbststrafe bis zu M. 150 oder Haft bestraft wird:

Wer gesetzlichen Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergl.

Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten."

Aber diese Bestimmung bezog sich nicht auf ein Reichsgesetz, welches nähere Vorschriften über die Genehmigung der Einrichtung von Versicherungsanstalten enthielte, sondern auf jeweilige landesrechtliche Vorschriften, die so lange Geltung hatten, bis die Reichsgesetzgebung ihre Existenz aufhob. Für Preußen bestimmte der § 651 I, 11 des Allgemeinen Landrechts, die Konzeptionspflicht von „Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen“, und § 1 des preussischen Versicherungsgesetzes vom 17. Mai 1853 fügt hinzu: „Versicherungsanstalten jeder Art“, vorausgesetzt, daß dieselben bestimmt sind, gegen Einzahlung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.

Es waren merkwürdige Folgerungen, welche eine Reihe von Polizeibehörden veranlaßten, diese Bestimmungen gegen die Gewerkschaften, die ihre Mitglieder in gewissen Nothfällen unterstützten, in Anwendung zu bringen. Zunächst hofften sie, durch Behinderung der Kassenthätigkeit die Aktionsfähigkeit der Gewerkschaften zu lähmen und diese besonderer Ueberwachung zu unterstellen. Dann aber boten die Vorschriften dieser Bestimmungen eine willkommene Handhabe, die Errichtung von Gewerk-

es schon einer ganz empfindlichen Niederlage auf dem selbstgewählten Kampfesfeld, und daß da der Verlust von M. 3000 kaum berühren, dagegen der Verlust einer Million einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen würde, steht außer allem Zweifel. Wenn aber auch die Million nicht der Kampfespreis sein kann, so erwarten wir doch von dem Ausgang des Prozesses einen höheren Gewinn — die Anerkennung des gleichen Koalitionsrechtes der Arbeiter, wie der Unternehmer.

Gerichtliche Sanktion grundloser Verurteilungserklärung.

Auf der Seebeck'schen Werft in Bremerhaven waren im Dezember 1900 eine Anzahl von Werftarbeitern wegen Verweigerung unbezahlter Ueberstundenarbeit ausgesperrt und seitens der Werftleitung durch Verstand einer sogenannten schwarzen Liste in Verurteilung gebracht worden. Am Morgen nach der Aussperrung löste der Maschinenbauer G. sein Arbeitsverhältnis, um eine Stellung als Seemaschinist auf dem Norddeutschen Lloyd anzunehmen, worin die Werftleitung aber eine Sympathienahme für die Ausgesperrten erblickte und auch seinen Namen auf die schwarze Liste brachte. Infolgedessen erhielt G. keine Stellung, vielmehr wurde ihm aufgegeben, sich schriftlich bescheinigen zu lassen, daß er nicht zu den Ausgesperrten gehöre. Diese Bescheinigung wurde ihm seitens der Werftleitung vor-enthalten und er blieb bis zum 20. Februar d. J. außer Arbeit. Er verklagte die Werft auf Schadenersatzpflicht, gestützt auf § 824 des B. G. B., indem die Beklagte ihn durch Behauptung unwahrer Thatsachen absichtlich geschädigt habe.

Das Bremerhavener Amtsgericht konstatierte zunächst, daß die Werftleitung die Ausgesperrten ohne rechtlichen Grund entlassen habe, da für diese eine Verpflichtung zur Leistung von Ueberstunden ohne ausdrückliche Zustimmung nicht vorlag. Ein Arbeitsvertrag sei ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das nur durch beiderseitige Willensübereinstimmung abgeändert werden könne. Insofern das in der schwarzen Liste angegebene Entlassungsmotiv nicht völlig zutreffend sei, so seien aber doch die in Frage kommenden Arbeitgeber auch mündlich über die Entlassungsgründe aufgeklärt worden, so daß dem Kläger, sofern er an dem Vorgehen der Arbeiter beteiligt gewesen wäre, ein Unrecht nicht widerfahren sein würde. Der § 824 des B. G. B. setze aber voraus, daß der Thäter nur dann schadenersatzpflichtig sei, wenn er die Unwahrheit der behaupteten Thatsache kennt oder erkennen mußte, also böswillig und fahrlässig handle. Und in dieser Hinsicht sah das Gericht die Beweisführung des Klägers als unzureichenden und hielt dafür, daß derselbe nicht alle geeigneten Schritte gethan habe, um die Werftleitung von der Unrichtigkeit ihrer Annahme, daß G. mit den Ausgesperrten solidarisch handle, aufzuklären.

Die Verhandlung machte zwar auf den unbefangenen Beobachter den Eindruck, daß dieser Beweis völlig erbracht wurde — aber die Richter haben bekanntlich von der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit solcher Beweisführung ihre eigene Ansicht, und so wurde der Anspruch des G. abgewiesen, obwohl derselbe jedes Zusammenwirken mit den Ausgesperrten entschieden in Abrede stellte. Es wäre nicht unmöglich gewesen, daß die Klage auf der Basis des § 826 (Verstoß gegen die guten Sitten) mehr Aussicht auf Erfolg geboten hätte — das mag indeß dahingestellt bleiben. Jedenfalls lehrt dieser Prozes-

sentlich, daß die Gerichte mit Schadenersatzverurteilungen nicht so schnell bei der Hand sind, wenn dadurch der Bewegungsfreiheit der Unternehmer Schranken gezogen werden. Wird den Gerichten öfters Gelegenheit geboten, die Unvereinbarkeit von Koalitionsrecht und Schadenersatzpflicht zu konstatieren, so müssen sie endlich auch erkennen, daß die gleiche Rechtslage auch für das Koalitionsrecht der Arbeiter zutrifft. Handelt es sich aber, wie in diesem Falle, um eine fahrlässige Schädigung eines Unbeteiligten, so müssen auch wir das Urtheil als unfähig und unhaltbar bezeichnen.

Kartelle, Sekretariate.

Ein Mißtrauensvotum hat das Potschappeler Gewerkschaftskartell gegen die Genossen Röske und Umbreit, als Mitglied bezw. Redakteur der Generalkommission, wegen deren Stellungnahme zum Generalstreik der Glasarbeiter, beschlossen und der Generalkommission zur Publikation überandt. Die Generalkommission fand keinen Anlaß, diesem Verlangen zu entsprechen und besonders nicht, gegen den Redakteur Umbreit einzuschreiten, da dieser bisher in seiner Redaktionsführung nicht das Geringsste gegen den Streik der Glasarbeiter unternommen hat. Wenn derselbe in einer geschlossenen Sitzung der Zahlstelle Hamburg des Holzarbeiterverbandes für seinen angegriffenen Kollegen Röske eintrat, so handelte er dabei nach rein persönlichem Ermessen in seiner Eigenschaft als Mitglied des Holzarbeiterverbandes, als welchem ihm ein Recht der Meinungsäußerung nicht verwehrt werden darf. Die auf die Generalkommission gerichteten Angriffe dieser Resolution sind insofern völlig unzutreffend, als diese gerade in Bethätigung wahrer Solidarität jede kritische Würdigung des Streiks und seiner bitteren Erfahrungen so lange vertagt hat, bis der größte Theil der der Unterstützung bedürftigen Ausgesperrten wieder Arbeit gefunden hat. In diesem Verhalten kann sich die Generalkommission auch nicht durch Angriffe, wie die des Potschappeler Gewerkschaftskartells, beirren lassen.

Neue Arbeitersekretariate. In Bochum wurde am 5. November ein Arbeitersekretariat eröffnet. Als Sekretär wurde Redakteur K ö n i g = Bochum gewählt. — Das staatlich subventionierte Arbeitersekretariat in G o t h a wird am 1. Januar 1902 seine Wirksamkeit beginnen. Zum Sekretär ist Genosse C. S e l w i g aus Georgenthal bestimmt.

Mittheilungen.

Quittung

über die im Monat Oktober bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge.

Verband der Vertilarbeiter, 2. Quartal 1901 M.	757,70
" " Bauarbeiter, 2. Quart. 1901 . . .	524,01
" " Zigarrensortierer, 4. Quart. 1900	27,75
" " " 1., 2. u. 3. Qu. 1901	75,—
Zentralverein der Bildhauer, 3. Quart. 1901	128,70
Verband der Zimmerer, 2. Quart. 1901 . . .	650,—
" " Buchdruckerhelfer, 2. u. 3. Quart. 1901	85,—
" " Handels- und Transportarbeiter, 4. Quart. 1900	428,90
" " Graveure, 3. Quart. 1901	39,98
" " Schmiede, 3. Quart. 1901	148,49
" " Buchdrucker, 3. Quart. 1901 . . .	700,—
" " Eisenbahner, 1., 2. u. 3. Qu. 1901	50,—
" " Fabrikarbeiter, 1. u. 2. Qu. 1901	1818,08
" " Dachdecker, 3. u. 4. Quart. 1901	120,—

Ab. Röske, Bismarckstr. 10.

schaften und deren Filialen von polizeilicher Genehmigung abhängig zu machen und die letztere zu verweigern event. bestehende Vereine zu schließen. Nachdem eine Anzahl untergeordneter Gerichte theils für, theils gegen diese polizeiliche Auffassung entschieden hatten und selbst Oberlandesgerichte die Ausdehnbarkeit der versicherungsrechtlichen Vorschriften auf die Gewerkschaften anerkannten, hielten das Kammergericht, sowie das Oberverwaltungsgericht an dem Grundsatz fest, daß nur solche Vereine als „Versicherungsanstalt“ anzusehen seien, welche ihren Mitgliedern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung einräumten. Trotz dieser bereits in den Jahren 1888 bis 1892 ergangenen Entscheidungen wurde noch mehrfach im letzten Jahrzehnt, allerdings nunmehr mit regelmäßigem Misserfolg, der Versuch der Anwendung dieses Gesetzes gegen die Gewerkschaften wiederholt.

Im November vorigen Jahres legte die Regierung dem Reichstag einen Entwurf vor, welcher diese Materie auf reichsgesetzlichem Wege regeln sollte. Hatte schon die vorherige Polizeipraxis allen Anlaß geboten, den Regierungsorganen bezüglich dieser Vorlage mit vollem Mißtrauen zu begegnen, so mußte dieses letztere verschärft werden, als man gewahrte, daß der § 1 der Vorlage keinerlei Vorsorge gegen künftige ähnliche Angriffe der Behörden getroffen hatte. Er bestimmte lediglich:

„Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, unterliegen der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Bereits in der ersten Reichstagslesung, am 29. November 1900, provozierte der Abg. Calver (soz.) die Reichsregierung, indem er ihr direkt vorwarf, sie wolle nach den Mißerfolgen, die sie in den letzten Jahren in der Bekämpfung der Arbeiterorganisationen zu verzeichnen hatte, nunmehr auf Umwegen zu erlangen suchen, was sie im offenen Kampfe nicht erreichen konnte. Diese Provokation einer Erklärung hatte den Erfolg, daß der Kommissar des Bundesraths, Regierungsrath Gruner, das Mißtrauen, als sei die Anwendung dieses Gesetzes gegen die Gewerkschaften beabsichtigt, um diesen das Leben zu erschweren, als unbegründet zurückwies. Er erklärte (und wir legen Werth darauf, daß diese Erklärung, sowie auch die nachfolgenden offiziellen Kommantare über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes allgemein bekannt werden) laut dem amtlichen stenographischen Bericht (1900 bis 1902, 1. Band, Seite 234) Folgendes:

„Es hat den verbündeten Regierungen vollkommen fern gelegen, an der Rechtslage, in welcher sich die Gewerkschaften zur Zeit befinden, irgend etwas zu Ungunsten — ich betone: zu Ungunsten — der Gewerkschaften zu ändern, und zwar ist die Auffassung der verbündeten Regierungen dahin gegangen, daß gewerkschaftliche wie irgend andere Organisationen, welche sich auf dem Gebiete des Versicherungswesens betheiligen, unter keinen Umständen unter das Gesetz fallen werden. (Zuruf bei den Sozialdemokraten.) Das ist nicht ausdrücklich ausgesprochen. (Ah! bei

den Sozialdemokraten.) Es ist auch nicht notwendig, das ausdrücklich auszusprechen! (Widerpruch bei den Sozialdemokraten.) Es ist in der Begründung ausgesprochen, daß nur, soweit Versicherungen abgeschlossen werden, das Gesetz Anwendung finden könne. Es ist, wie ich betone, der Unterschied zwischen Unterstützungsverein und Versicherungsverein ein völlig klarer. Ich möchte sagen, er ist juristisch gerade klar geworden durch die Entwicklung, welche die Dinge in Preußen genommen haben, als man seitens der preussischen Behörden, in den achtziger Jahren insbesondere, versucht hat, da und dort auch die gewerkschaftlichen Organisationen unter den Begriff des Versicherungswesens zu subsumieren und demgemäß von gewerkschaftlichen Unterstützungsvereinen die KonzeSSIONierung zu fordern. Es ist die damalige Entwicklung zu einem vollkommen juristisch klaren Resultat gekommen dadurch, daß sowohl das Kammergericht, und zwar durch Entscheidung vom 9. Mai 1892, als auch in vollkommener Uebereinstimmung damit das Oberverwaltungsgericht durch eine Entscheidung vom 19. November 1888 und vom 3. Januar 1889 ausgesprochen haben, daß eine KonzeSSIONspflicht im Sinne der preussischen Gesetzgebung und insbesondere eine Strafbarkeit bei Nichtnachsuchung der KonzeSSION im Sinne des § 360 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches nur dann vorliegen könne, wenn diese gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen oder vereinsrechtlichen Organisationen nicht bloß Unterstützungen in Aussicht stellen, sondern wenn sie einen Rechtsanspruch jedem einzelnen Mitgliede einräumen. . . . Also diese Untercheidung zwischen Unterstützungs- und Versicherungsvereinen ist nach dem Laufe der Rechtsentwicklung, nach der Rechtspraxis, außer Zweifel gestellt.“

Unsere Vertreter in der Kommission, an welche der Entwurf verwiesen wurde, dünkte es jedoch besser, diese mündlich verlaubliche Auffassung der Regierung direkt im Wortlaut des Gesetzes selbst zum Ausdruck zu bringen. Sie beantragten daher die Einfügung des folgenden 2. Absatzes zum § 1 des Gesetzes:

„Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.“

Gegen diesen Antrag wurden in der ersten Kommissionslesung keinerlei Einwände, selbst nicht von Seiten der Regierungsvertreter erhoben und er wurde einstimmig angenommen. In der zweiten Kommissionslesung beantragte ein Kommissionsmitglied indeß einen weiteren Zusatz, wonach auch solche Personenvereinigungen von der Anwendung des Gesetzes befreit bleiben möchten, „deren Rechtsverhältnisse für die Mitglieder untereinander sich lediglich nach den Bestimmungen des Bürg. Gesetzbuches über den „Gesellschaftsvertrag“ richten.“

Der Antragsteller erklärte, daß bei Beschränkung auf den in erster Lesung beschlossenen Zusatz die Gefahr bestehe, daß Vereine zur Unterstützung ihrer Mitglieder in ihren Statuten nur deshalb den Mitgliedern keinen Rechtsanspruch auf die Unterstützung einräumten, damit sie nicht unter das Aufsichtsgesetz fallen. Dadurch gefährde man man aber die Inter-

essen der Mitglieder. Lasse man die in seinem Antrag gedachten Vereine ohne Aufsicht bestehen, so würden die kleinen Unterstützungskassen, Gefellen-, Gewerk- und Sterbekassenvereine, ihren Mitgliedern Rechtsansprüche auf die Unterstützung gewähren.

— Der Antrag wurde indeß regierungsseitig wie aus der Kommission selbst bekämpft mit dem Bemerkten, daß es „im Interesse der Mitglieder geboten sei, die Bildung von außerhalb des Gesetzes stehenden, nicht rechtsfähigen Vereinen zu verhüten“, und darnach abgelehnt. Es blieb somit nach der Kommissionsberathung endgültig bei dem ersterwähnten Zusatz. Hierüber sagt der offizielle Kommissionsbericht zur zweiten Reichstagslesung der Vorlage Folgendes:

Wenn nun, abgesehen von der Annahme des Antrages unter 3a des Berichts*, die Versuche, den Begriff der unter die Aufsicht des Gesetzes fallenden Geschäfte zu definieren oder sonst näher zu umgrenzen, auch gescheitert sind, so ergab die Debatte doch eine wesentliche Klärung dessen, was unter das Gesetz zu fallen hat und was nicht. Kommission und Regierungsvertreter waren über folgende Punkte einig: 1. Die Anwendung des Gesetzes setzt voraus, daß es sich um den Betrieb von Versicherungsgeschäften handelt, d. h. um den Abschluß von Rechtsgeschäften, durch welche den Versicherten für bestimmte Fälle ein Rechtsanspruch auf gewisse Leistungen gegen den Versicherer begründet wird. Ausgeschlossen ist also die Anwendung des Gesetzes auf solche Verhältnisse, in denen nur freiwillige Unterstützungen oder sonstige freiwillige Leistungen gewährt werden, ohne daß ein Rechtsanspruch darauf besteht, wenngleich die Unterstützung oder sonstige freiwillige Leistung bei normalem Verlauf der Dinge mit vollem Grunde erwartet werden darf.

Nicht zum Begriff des Versicherungsgeschäftes gehört es aber, daß der Rechtsanspruch auch vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden könne, daß er also klagbar sei. Der Begriff des Versicherungsgeschäftes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in den Statuten oder in den Vertragsbedingungen bestimmt ist, daß im Falle eines Streites über die Pflicht zur Leistung der Klageweg ausgeschlossen sein und der Streit durch ein Schiedsgericht entschieden werden soll.“

In der zweiten Reichstagslesung vom 25. April 1901 wurde der § 1 ohne jede Debatte unverändert angenommen; und in dritter Lesung am 3. Mai erfolgte die debattelose Annahme des Entwurfes nach den Beschlüssen zweiter Lesung. In dieser Fassung erhält die Vorlage Gesetzeskraft. In der Erklärung des Regierungsvertreters sowie in dem Bericht der Kommission sind die Anhaltspunkte gegeben, nach denen künftig die Anwendung des neuen Gesetzes den Vereinen gegenüber zu erfolgen hat. Auf Gewerkschaften und Gewerksvereine ist das Gesetz dann nicht anwendbar, wenn dieselbe ihren Mitgliedern auf die in Aussicht gestellten Mitglieder keinen Rechtsanspruch einräumen, weder einen solchen vor ordentlichen Gerichten, noch einen solchen, der vor vertragsmäßigen Schiedsgerichten geltend gemacht werden

kann. Alle Unterstützungen dürfen lediglich freiwillige sein, welcher Charakter aber weder durch die unter normalen Verhältnissen bestehende Erwartung auf die gewährten Leistungen, noch durch die Zulassung von Beschwerden gegen verweigerte Unterstützungen an einen Ausschuß berührt wird.

Welche Gefahren den Gewerkschaften drohen, wenn sie behördlicher- und gerichtlicherseits dem Gesetz unterstellt würden, darüber geben folgende Vorschriften Aufschluß:

Vereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben, sind von aufsichtsbehördlicher Erlaubnis abhängig. (§ 15.) Diese Erlaubnis darf nur dann erteilt werden, wenn diese Vereine in der gesetzlich vorgeschriebenen Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit errichtet werden. (§ 6.) Sie darf versagt werden, wenn ihr Geschäftsplan den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, die Interessen der Mitglieder nicht genügend wahr oder die dauernde Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nicht gewährleistet, sowie, wenn vorliegende Thatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird. (§ 7.)

Der Verein ist bei dem Bezirksgericht seines Sitzes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. (§ 30.) Die Anmeldung ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu bewirken.

Auf die Vorstandsmitglieder finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, §§ 231—239, 241, 242, entsprechende Anwendung. Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrathes kein Handelsgewerbe betreiben oder dem Vorstand oder Aufsichtsrath einer gleichartigen Versicherungsunternehmung angehören. Die Mitglieder des Vorstandes sind zum Schadenersatz bei ungesetzlicher Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds oder bei Vertheilung des Vereinsvermögens oder Weiterleistung von Zahlungen nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung verpflichtet. (§ 34.)

In den Vereinsstatuten muß die Rücklage eines Reservefonds vorgesehen und die Höhe der jährlich rückzuliegenden Beiträge bestimmt sein. (§ 37.)

Im Konkursfalle des Vereins haften die Mitglieder dem Verein gegenüber für dessen Schulden im Rahmen ihrer gesetzlichen oder statutarischen Vertragspflicht, auch dann, wenn sie innerhalb eines Jahres vor der Konkursöffnung ausgeschieden sind. (§ 50.)

Vereine, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben, ohne die Rechtsfähigkeit zu besitzen, können von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, binnen einer bestimmten Frist (mindestens sechs Monate) ihre Zulassung gemäß den Vorschriften des Gesetzes nachzusuchen. Kommt ein Verein dieser Aufforderung nicht nach, so darf die Aufsichtsbehörde ihn den weiteren Geschäftsbetrieb untersagen (§ 103).

Wer in Inland das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu M. 1000 oder Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher im Inlande für eine dafelbst zum Geschäftsbetrieb nicht befugte Unternehmung als Vertreter oder Bevollmächtigter einen Versicherungsvertrag abschließt oder den Abschluß von Versicherungsverträgen geschäftsmäßig vermittelt. (§ 108.)

(Die Vorschrift des § 360 Abs. 9 des Strafgesetzbuches ist nunmehr aufgehoben.)

* § 1 Abs. 2 des Gesetzes.

von über 30—40 cbm in	2,6 pZt. der besichtigten Räume
" " 20—30 "	" " 6,6 "
" " 15—20 "	" " 21,7 "
" " 12—15 "	" " 18,3 "
" " 10—12 "	" " 15,1 "
" " 8—10 "	" " 16,1 "
" " 6—8 "	" " 14,1 "
" " 4—6 "	" " 5,1 "
" " 4 "	" " 0,2 "
" " 3 "	" " 0,2 "

Es hatten somit über ein Drittel der Räume weniger als 10 cbm pro Kopf der beschäftigten Personen, und nur ganz verschwindend wenige entsprachen dem Luftraum, der jedem Gefangenen in der Strafanstalt von Plözensee (28—29 cbm) zur Verfügung steht.

4. In der Berliner Ortskrankenkasse der Schneider befanden sich im Jahre 1897 unter 22 069 Frauen 1749 Lungenkranke, im Jahre 1898 unter 24 164 Frauen 2229 mit derselben Krankheit. 10 pZt. also verfallen dieser heimtückischen Krankheit, die in den Schlupfwinkeln der Hausindustrie den geeignetsten Boden findet. — Sollten die Herren sich für weiteres Material interessieren, so empfehlen wir ihnen das Studium der Schrift: „Schutz den Heimarbeitern“.

Lange Arbeitszeit, Schundlöhne, schlechte Wohnungen, Krankheit und Siechthum, das sind die Grundlagen der großen Konfektionsindustrie!!! Und wenn die gesetzlichen Forderungen der Arbeiter dazu angethan sind, diese Grundlagen zu erschüttern, so darf man ihnen das als ein sozialpolitisches Verdienst anrechnen, ohne den Unternehmern den Ruhm zu schmälern, daß sie mit allen Mitteln des wirtschaftlichen Drucks, der Heuchelei und der Niedertracht ein Produktionssystem vertheidigen, über dessen Verwerflichkeit und Gemeinschädlichkeit alle anständig und logisch denkenden Menschen sich längst einig sind.

Welche ungeheure Entwicklung zum Großen hat sich ungehindert in der Konfektion vollziehen können. Aus den kleinsten, unbedeutendsten Anfängen heraus haben sich Riesenbetriebe entwickelt, die heute den Weltmarkt beherrschen. Und wodurch war das möglich? Nur dadurch, daß den Herren billige und willige Arbeitskräfte in Masse zur Verfügung standen, die jeglichen gesetzlichen Schutzes bar, in dumpfen Räumen Tag und Nacht mit Weib und Kind frohndeten, ihre Gesundheit opferten und auf jede Lebensfreude verzichteten. Zum Dank dafür, ruft dieses selbe Unternehmertum heute — unter der Maske der Uneigennützigkeit und Menschlichkeit — alle möglichen Interessentkreise zum Kampf um seine „wohlerworbenen Rechte“ auf.

Recht so! Ruft es aller Welt entgegen, daß Ihr die schrankenloseste Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft als Guer wohlerworbenes Recht betrachtet. Wem da die Augen nicht aufgehen, der muß mit ewiger Blindheit geschlagen sein. Aber, das Wort

von den „wohlerworbenen Rechten“ wird den Konfektionären genau so zum Schreckensmal werden, wie seinerzeit Schulze-Dehnbach das geflügelte Wort vom „Entbehrungslohn“. Dafür werden wir sorgen.

Doch nicht genug damit, daß die Unternehmer das ganze Ausbeuterthum zum Kampfe gegen die Forderungen der Schneider aufrufen, auch die Ausbeuteten sollen zur Bekämpfung ihrer eigenen Interessen mobil gemacht werden. Der „Confessionair“ schreibt:

„Gegenüber der von sozialdemokratischer Seite in's Leben gerufenen Agitation für das Verbot der Heimarbeit wird seitens der Arbeitgeber, d. h. sämtlicher Fabrikanten der Konfektionsindustrie eine Agitation in großem Maßstabe vorbereitet. Namentlich wird die Agitation in die Reihen der Heimarbeiter getragen werden müssen, welche selbst den größten Nachtheil davon haben würden, wenn ihnen das Arbeiten zu Hause verboten würde und die deshalb auch in überaus großer Mehrzahl in diesem Falle vollständig auf Seiten der Konfektionäre stehen.“

Man sieht, der Zweck heiligt die Mittel. Da anders den unbequemen Forderungen nicht beizukommen ist, werden sie einfach in ein Verbot der Heimarbeit umgelogen. Wo steht das denn? Es scheint, als wenn die Herren unsere Forderungen 2—3 ganz übersehen haben — wollen. Nun, Lügen haben kurze Beine. Wann hätte eine Arbeiterorganisation schon einmal Forderungen gegen Interessen der eigenen Berufsangehörigen aufgestellt? Nein, der unsaubere Plan der Unternehmer ist zu durchsichtig. Es handelt sich bei ihnen darum, die Arbeiter und Arbeiterinnen, unter Vorspiegelung falscher Thatfachen, zur Hintertreibung ihrer eigenen und Verfechtung der schofelsten Ausbeuterinteressen zu gewinnen. An den Arbeitern und Arbeiterinnen in der Konfektion wird es liegen, die unlauteren Quertreibereien der Unternehmer zu Schanden zu machen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Elsaß-Lothringische Gewerbeaufsicht

hatte im Jahre 1900 in allen drei Bezirken des Landes 7419 Fabriken mit 173 722 Arbeitern unter ihrer Zuständigkeit. Die meisten Fabriken (3157) entfallen auf den Bezirk Unterelsaß mit der Stadt Straßburg, während die meisten Arbeiter (79 300) im Bezirk Oberelsaß mit der textilindustriereichen Stadt Mülhausen zu finden sind. Dort überwiegt auch die weibliche und jugendliche Arbeiterschaft; von 40 000 erwachsenen Arbeiterinnen des Landes entfallen 27 739, von den 13 547 Jugendlichen 6123 auf letzteren Bezirk. In Bergwerken und gleichgestellten Anlagen sind noch 16 488 Arbeitskräfte beschäftigt, so daß insgesamt 190 210 Arbeiter Elsaß-Lothringens der Inspektion unterstehen.

Das Ergebnis der Inspektionsthätigkeit ist in ziffermäßiger Hinsicht ein außerordentlich dürftiges. Nur 1873 Fabriken (25 pZt.) mit 96 903 (56 pZt.) Arbeitern wurden von den Revisionen betroffen, woraus hervorgeht, daß die der dortigen Inspektion zur Verfügung stehenden Beamten nicht entfernt ausreichen. Dies wird durch den Bericht für den industriereichen Bezirk Oberelsaß bestätigt, dessen Gewerberath schreibt: „Da ich seit dem 1. April, abgesehen von einer Schreibhilfe, ohne jede

Versicherungsvereine, deren Geschäftstätigkeit sich über den Bezirk eines Bundesstaates hinaus erstreckt, unterstehen der Aufsicht des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, zu dessen Vorsitzenden Herr von Woedtke ernannt worden ist.

Diese für Gewerkschaften unerträglichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und die damit in Verbindung zu bringenden Auflösungs Vorschriften der Vereinsgesetze zeigen hinreichend, was unsere Organisationen bei der Unterstellung unter dieses Gesetz zu gewärtigen hätten. Es ist daher selbstverständlich, daß die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften nur den Charakter freiwilliger Leistungen ohne jeden Rechtsanspruch tragen können. In den Statuten derselben ist dies meist auch klar erkennbar ausgedrückt. Wie das Letztere aber bisher zahlreiche Polizeibehörden nicht abgehalten hat, gegen einzelne Gewerkschaften die landesrechtlichen Versicherungsgesetze zur Anwendung zu bringen und selbst in allerneuester Zeit trotz der klärenden Reichstagsverhandlungen ähnliche Eingriffe vorkamen*, so sind Maßregeln dieser Art natürlich auch für die Zukunft keineswegs ausgeschlossen. Die Aufforderung zur Nachsicherung um Genehmigung ist zwar den Polizeibehörden entzogen und dem Aufsichtsamte für Privatversicherung übertragen worden, aber die Initiative und schließlich der vereinsrechtliche Druck liegen nach wie vor bei den Polizeibehörden. Um so mehr ist es von Wichtigkeit, die klaren Motive des Gesetzes, die die Reichstagskommission insbesondere in ihrem Bericht an den Reichstag niedergelegt hat, wie auch die Erklärung des Regierungsvertreters bei der ersten Reichstagslesung im Auge zu behalten. Die Vorstände der Gewerkschaften aber ersuchen wir, von jeder auf Grund des neuen Versicherungsgesetzes gegen ihre Organisation gerichteten Maßnahmen der Generalkommission Mitteilung zu machen.

Das „wohlerworbene Recht“ auf Ausbeutung.

Gegenüber einer solchen Agitation ist es wahrlich die höchste Zeit, daß auch die Konfektionäre daran denken, ihre wohlerworbenen Rechte zu wahren und gegen ein solches, die ganze große Konfektionsbranche in ihren Grundlagen bedrohendes Treiben energisch aufzutreten!

Mit diesem Schlachtruf fordert der „Confectionair“ seine Getreuen zum Kampf gegen den gesetzlichen Schutz der Heimarbeiter und Arbeiterinnen auf. Man sieht, die Junter Sprache macht Schule. Genau so, wie die Junter seinerzeit die Aufhebung der Frohn und Leibeigenschaft als einen Eingriff in ihre „wohlerworbenen Rechte“ bekämpften, genau so, wie sie heute die Grundlagen des Staates als erschüttert erklären, wenn ihnen keine Wucherzölle bewilligt werden, genau so erklären die „intelligenten jungen

Leute“, die seinerzeit mit dem Ränzel auf dem Rücken aus Warschau und Stierniewice bei uns einwanderten, um den Ruf des Hausvoigteiplatzes zu erhöhen, es als einen Eingriff in ihre „wohlerworbenen Rechte“, als eine Erschütterung der „Grundlagen“ der ganzen großen Konfektionsbranche, wenn endlich einmal dieselben gesetzlichen Bestimmungen, die seit Jahrzehnten für die Fabrikbetriebe bestehen, auch auf die Hausindustrie angewandt werden sollen.

Um Weiteres handelt es sich nicht. Das muß betont werden gegenüber dem demagogischen Treiben der Konfektionäre, das darauf hinausläuft, die Forderungen der deutschen Schneider — die eigentlich die logische Konsequenz der bisherigen Sozialgesetzgebung Deutschlands sind — als eine rein sozialdemokratische Forderung des Verbots der Heimarbeit hinzustellen. Es ist ein Kompliment an die Sozialdemokratie, wenn man vernunftgemäße Sozialreformen nur noch mit ihr in Zusammenhang bringt. Es zeigt aber auch, wie wenig das Unternehmertum in der Konfektion mit den sozialpolitischen Strömungen der Gegenwart vertraut ist, sonst müßte es wissen, daß, so lange die Schäden und Mängel der Hausindustrie bekannt sind — und das ist schon seit 1885 der Fall —, sich einsichtsvolle Sozialpolitiker aller Parteirichtungen (mit Ausnahme der Freisinnigen) mit gesetzgeberischen Problemen zum Schutze der Heimarbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt haben. Aber solches Wissen kann man nicht von Leuten verlangen, deren ganze geistige Kraft sich in den Hauffe- und Baiffenachrichtender Londoner und Bremer Baumwollbörsen erschöpft.

Die Grundlagen der Konfektionsbranche werden durch die Arbeiterforderungen erschüttert. Was sind das für Grundlagen? Zur Beleuchtung mögen folgende Beispiele dienen:

1. Eine kürzlich in Elberfeld vorgenommene Umfrage über die tägliche Arbeitszeit ergab für 75 Befragte und 71 Antwortende Folgendes:

8	hatten eine Arbeitszeit von 10—11 Stunden
10	„ „ „ „ 11—12 „
12	„ „ „ „ 12—13 „
33	„ „ „ „ 13—15 „
5	„ „ „ „ 15—16 „
2	„ „ „ „ 16—17 „
1	„ „ „ „ 17—18 „

Also $\frac{4}{7}$ aller Befragten arbeiteten täglich 13 bis 18 Stunden.

2. Das Berliner Gewerbegericht stellte im Jahre 1896 bei den Handnäherinnen der Hosenbranche folgende Nettoverdienste pro Woche fest: M. 2,30, 2,68, 3,53, 3,55, 3,78, 4,05, 4,43, 5,28. Der höchste Verdienst war M. 10,80, der Durchschnittsverdienst M. 6,33 pro Woche.

3. Nach den Feststellungen der Fabrik-Inspektion, die sich auf die Kleider-, Wäschekonfektion und Kostümbranche bezogen, kam auf die einzelne Person ein Lufttraum

* Siehe unter „Justiz“ in dieser Nummer.

schwache Kleinbetriebe bemessene Ausdehnung nunmehr auch für die Errichtung großer neuer Fabriken zu Grunde gelegt wird und daß ausreichende Lüftungseinrichtungen nur selten berücksichtigt werden. Der Beamte glaubt sogar die Zunahme der Cigarrenfabriken und die Ausdehnung der bestehenden Anlagen auf diese begünstigenden Vorschriften der Verordnung zurückführen zu müssen und konstatiert, daß die vor 1889 errichteten Cigarrenfabriken im Allgemeinen geräumiger, luftreicher und auch sonst besser ausgestattet waren, als die unter der Herrschaft der Verordnung geschaffen.

Habe sonach die Verordnung für die Entwicklung der Industrie günstig gewirkt, so war ihre Einwirkung auf die beschäftigten Arbeiterinnen weniger günstig. Es wurden zwar mehr weibliche Arbeitskräfte eingestellt, aber es entstanden auch Uebelstände. Der verarbeitete Stoff, der Tabak überdies durch die alle Schleimhäute reizende Beschaffenheit seines Staubes und seiner Ausdünstungen die nachtheiligsten Einwirkungen aus. Nach den Ausweisen einer Ortskrankenkasse erkrankten von durchschnittlich 73 beschäftigten Mädchen einer erst acht Jahre bestehenden Cigarrenfabrik, deren Personal sich aus der kleinstädtischen Bevölkerung rekrutiert, jährlich 56, dagegen von 20 jugendlichen männlichen Arbeitern nur zwei. Unter den 56 Erkrankungen betrafen 25 pZt. (darunter ein Todesfall) solche der Athmungsorgane, 12½ pZt. solche des Rachens, 9 pZt. solche der Gefäße und Drüsen, Augen und Blutbildung. Auch die gesundheitlichen Verhältnisse der übrigen Fabriken liegen ähnlich. Der bedenkliche Zustand sei hauptsächlich dem Einflusse der Cigarrenfabrikation zuzuschreiben.

Man bedenke, welche vernichtende Anklage dieser Beamte gegen den reichsdeutschen Arbeiterschutz, insbesondere gegen das seit den kaiserlichen Erlassen von 1890 so verherrlichte System der sanitären Fürsorge erhebt. Er wirft dieser Sorte von Arbeiterschutz vor, daß sie nur das Unternehmertum begünstigt, dagegen die Arbeitsverhältnisse benachtheiligt habe. Solche Anklagen wurden bisher nur von der Sozialdemokratie erhoben, ihre Berechtigung indes von Regierungsvertretern mit aller Entschiedenheit bestritten. Was will man ihnen nun entgegenhalten, wenn die Arbeitervertreter sich auf den kaiserlichen Regierungsrath Dr. Wolff-Straburg als einwandfreien Kenner der Verhältnisse und auf dessen amtlichen Bericht berufen?

Den Kampf gegen die Unsitlichkeit führen unentwegt die oberleitenden Fabrikanten. Der eine derselben entließ eine Arbeiterin auf Knall und Fall, weil dieselbe mit dem Werkmeister in kompromittierendem Beisammensein betroffen wurde. Der Meister aber blieb in Stelle, da er angeblich in diesem Falle unschuldig war. Ein anderer Fabrikant, der für seine Arbeiter Ankleidezellen im Arbeitsraum herstellte, äußerte die Absicht, diese Abschlußwände derselben so weit zu verkleinern, daß die sich darin aufhaltenden Arbeiter und Arbeiterinnen — von außen beobachtet werden könnten, um heimliche Zusammenkünfte zu verhindern. Wo solch ein Unternehmerherz seine Arbeiter in fürsorgliche Hut nimmt, da muß die Sittlichkeit die festeste Stütze finden.

Ein Sohn auf die Gefeglichkeit sind die Zustände in Ziegeleien, und das Traurigste dabei ist, daß sich die völlig rückständigen Arbeiter dieser Betriebe zu Mitschuldigen der Unternehmer machen und die revidierenden Beamten verhöhnen. Erst das Eindringen einer von Klassenbewußtsein getragenen gewerkschaftlichen Organisation in diese Arbeiterkreise wird mit diesem Unverstande, der sich in's eigene Fleisch schneidet, aufhören. Hinsichtlich der Unfallgefahr konstatiert der Beamte für Lothringen, daß in Baubetrieben

die Unfallverhütungsvorschriften sehr häufig nicht beachtet werden. Auch die Assistenten für die Bauausführungen in den Städten Weg und Saargemünd beklagten sich über diese Nachlässigkeit der Bauunternehmer.

Einen charakteristischen Fall von Fabrik-Terrorismus berichtet derselbe Beamte. Darnach wurde ein 60jähriger Arbeiter, unter Verweigerung aller Pensionsansprüche, nur deshalb plötzlich entlassen, weil sein Sohn in einer anderen Fabrik für höhere Bezahlung Arbeit genommen hatte; und dies geschah, obwohl die Arbeiter zur Pensionskasse Beiträge leisten mußten. Eine gerichtliche Klage bot keinen Erfolg, da die Statuten der Kasse bei Entlassung jedes Anrecht aufhoben. Erst die nachträgliche Intervention des Fabrik-Inspektors verhalf dem Arbeiter zu einer Pension. Hier zeigte sich der Charakter kapitalistischer Wohlfahrts-Einrichtungen im hellsten Lichte. Welcher Art wohl die Bekehrungen gewesen sein mögen, die der Gewerbe-Inspektor dem Fabrikanten zu Theil werden ließ. Sicherlich war dieser Beamte um das Ansehen solcher Wohlfahrts-Einrichtungen sehr besorgt. Dumoristischer wirkt dagegen die ernsthafte Mittheilung des Berichtes für Oberelsaß, daß die Arbeiter einer Kammgarnspinnerei mit der von der Firma unterstützten Fabrikmusikkapelle unzufrieden seien, weil bei ihren Veranstaltungen die meisten Plätze für Nichtarbeiter reserviert wurden und für viele Arbeiterfamilien kein Platz vorhanden war. Ja, glaubten die Arbeiter denn, daß ihre Musik für Andere, als für ihre Herren bestimmt war? Diese Arbeiter mögen sich einer vernünftigen gewerkschaftlichen Organisation anschließen und über ihre Klassenlage nachdenken. Die Musik, die sie dort lernen, wird zwar den Herren weniger angenehm in die Ohren klingen — den Arbeitern aber kündigt sie die Erlösung von ihrem Elend an.

Eine Revision des schwedischen Gewerbegesetzes.

Ein neuer Gesetzentwurf zur Regelung des Arbeitsverhältnisses in Schweden ist am Schlusse des vorigen Monats im offiziellen Regierungsorgan „Posttidningen“ veröffentlicht worden. Das Comité, dem die Revision des alten und veralteten Gesetzes, „Lagostadgan“ genannt, oblag, legt einen neuen Entwurf vor, der den gesammten Arbeitsvertrag aller Arbeiterkategorien regelt, während das alte Gesetz nur einen Theil desselben umfaßte. Wir geben im Nachfolgenden ein kurzes Resümé desselben.

Zunächst wird ein Unterschied zwischen Interessen- und Rechtszwistigkeiten gemacht. Zu den ersteren gehören alle Konflikte, welche die Arbeitsbedingungen betreffen, zu den letzteren alle solche, welche dadurch entstehen, daß der eine oder der andere Kontrahent seinen eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt. (Kontraktbruch). Die gewöhnlichste Form der letzteren ist die, daß der Arbeiter vor Ablauf des eingegangenen Arbeitsverhältnisses die Arbeit verläßt oder, daß der Arbeitgeber ihn ebenfalls diesbezüglich zu früh entläßt. Der neue Entwurf trifft alle Vereinbarungen, durch welche ein Arbeiter sich verbindet, während bestimmter Zeit oder auf Weiteres, gegen Entschädigung für einen Arbeitgeber zu arbeiten. Dem Gesetz unterstehen Landwirtschaft, Handel, Industrie und Handwerk, Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb, Häuser-, Straßen- oder Wasserbau usw. Ausgenommen sind solche Arbeiter, die öffentliche Dienststellungen bekleiden, Diensthoten, sowie Lehrlinge und Seeleute.

Die Vereinbarung selbst ist eine freie, jedoch mit solchen Modifikationen, daß das Recht der Gesellschaft nicht verletzt werden darf. In erster Linie sind daher die Vorschriften der Arbeiterschutzgesetzgebung zu erfüllen. Insbesondere darf die Vereinbarung des Arbeitsverhältnisses nicht den geltenden Vorschriften

Hülfe hin, so ist es unmöglich, sämtliche Klagen der Arbeiter zu untersuchen." Der Beamte vermochte seinen Inspektionspflichten nur theilweise und durch rücksichtslose Zurücksetzung der Auskunftserteilung zu genügen und mußte sich damit begnügen, den beschwerdeführenden Arbeitern, die auf ihre Anliegen einschlägigen Gesetzesbestimmungen auf einem Zettel zu notieren, hoffend, daß die damit Beglückten sich selbst ihr Recht verschaffen würden. Wenn die rege Nachfrage nach solchen „Zetteln“ auch dem Beamten Grund zu der Annahme gab, daß diese Einrichtung ihren Zweck erfüllt habe — so müssen wir dennoch bemerken, daß es geradezu beschämend für die reichsdeutsche Gewerbeaufsicht ist, wenn ein so hervorragend industrieller Bezirk, wie der oberelsässische, nur durch einen Revisionsbeamten besetzt ist. Trotzdem hat dieser Beamte mehr Revisionen für seinen Bezirk aufzuweisen, als jeder der beiden anderen Bezirke, und er brachte es auf 27,3 pZt. revidierter Fabriken, während im Bezirk Unterelsaß noch nicht einmal 20 pZt. revidiert wurden. Der Verkehr mit Arbeitern hat sich in allen drei Bezirken gehoben, am meisten im Bezirk Oberelsaß, wo 165 Arbeiter mit dem Gewerbe-Inspektor konferierten, während viele Andere vor dem geschlossenen Bureau umkehren mußten. Im Bezirk Lothringen hat die ausführliche Veröffentlichung der Jahresberichte durch die einheimischen Zeitungen wesentlich zur Hebung des Verkehrs beigetragen.

Die Berichte haben sowohl an Umfang, als auch an Inhalt unter der reichsamlich angeordneten Zusammenfassung bedenklich gelitten; von der herzhafte, durch Details belegte Kritik früherer Jahre ist diesmal kaum noch etwas wahrzunehmen. Besonders der Bericht für Unterelsaß nimmt sich außerordentlich dürrig aus. Daran tragen natürlich die Berichterstatter selbst das geringste Maß von Schuld; die Schablone hat diese öde Einheitlichkeit herbeigeführt. Das früher so umfangreiche und belehrende Kapitel über Arbeiterorganisationen ist bis auf wenige Zeilen zusammengeschrumpft, in denen mitgeteilt wird, daß diesen Vereinen empfohlen wurde, sich in höherem Grade als früher mit der Ausbildung und Erziehung ihrer jüngeren Mitglieder durch Vorträge, Kurse usw. zu befassen, und daß diese Empfehlungen bei dem Straßburger Gewerkschaftskartell auf guten Boden fielen, indem dieses das Amt um mehrere Vorträge über das Recht der Gewerbeordnung ersuchte und auch Zusage erhielt. Darüber, daß die Straßburger und sonstigen reichsländischen Behörden denselben Gewerkschaften mit Anwendung unzutreffender vereinsrechtlicher Bestimmungen alle möglichen ungesetzlichen Schwierigkeiten bereiten, erwähnt der Bericht nicht das Geringste, und doch handelt es sich auch um einen Schutz, den die Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung zu verlangen haben. Freilich untersteht die Polizeibehörde nicht der Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht. — Der Beamte für Lothringen theilt einen Fall mit, wo der Vertreter des Vereins deutscher Schuhmacher (Sitz Nürnberg) einen von Arbeitern begonnenen Streik als nicht gerechtfertigt erklärte und dessen Unterstützung verweigerte.

Ueber die wirtschaftliche Lage bringen die Berichte sehr widersprechende Mittheilungen. Während dieselbe im Bezirk Unterelsaß derart ungünstig war, daß die Arbeiter stunden- und tageweise aussetzen mußten, so war im Bezirk Lothringen der Arbeitsmarkt angeblich noch günstig; Entlassungen kamen nicht vor und der Zugang fremder Arbeiter kam in's Stocken, was dem Beamten sowohl in sozialer als auch sittlicher Hinsicht als ein Vortheil für die Arbeiterbevölkerung erscheint. Er berichtet nämlich: „Alle die bedauerlichen Begleiterscheinungen einer allzu raschen Industrie-Entfaltung, wie Steigerung der Genußsucht, Gleichgültigkeit gegen die einfachen Freuden des Lebens, Wohnungselend, Entfittlichung und Verrohung, Religionslosigkeit usw., machten sich bereits nur zu

sehr bemerkbar.“ Es ist ein seltsames Gemisch von Entsagung und Lebensrecht, von Menschenwürde und Pfaffenknechtschaft, das dieser Beamte in seiner Anklage vertritt. Auch in früheren Jahren erhob er schwere Anklagen, belegt durch überzeugende Schilderungen der Arbeiterzustände. Aber er ging ihren Ursachen nach und fand sie in den skandalösen Wohnzuständen, in dem Trunksystem, das die Arbeiter zum Alkoholismus verleitet, in der Rücksichtslosigkeit des Fabrikantenthums, das keine sozialen Pflichten kennt. Der den neuesten Bericht mit den früheren vergleicht, der muß vermuthen, daß hier die reichsamliche Zensur vor oder nach Abfassung des Berichtes gewirkt hat. Was in aller Welt hat wohl die Religionslosigkeit mit dem sittlichen Stand der Arbeiterbevölkerung zu thun? Sind schon die einheimischen Arbeiter streng gläubig, ja bigott katholisch, so trifft dies nicht minder auf die eingewanderten Italiener, Franzosen, Luxemburger und Belgier zu. Daß die Religion vor Verrohung nicht schützt, muß der Gewerbe-Inspektor für Lothringen aus der Vergleichung der Ergebnisse der Kriminalstatistik auf dem Gebiete der Körperverletzungen, Sittlichkeitsvergehen zc. zur Genüge wissen. Wo die Kirche die geringste Macht hat, da ist die Sittlichkeit und der Respekt vor den Rechten des Nächsten am höchsten.

Ueber den Umfang der Beschäftigung fremder Arbeiter theilt dieser Beamte mit, daß auf dem Hüttenwerk Groß-Moyeuvre von 1856 Hüttenarbeitern 270 nur deutsch, 501 französisch, 264 italienisch, 206 italienisch und französisch und 615 deutsch und französisch sprachen. 615 = 25 pZt. waren Italiener.

Auf dem Gebiete der Arbeitszeit tritt bei Unternehmern wie Arbeitern der Wunsch nach fester Regelung immer schärfer hervor. Beide Theile sind, wie der unterelsässische Beamte berichtet, sowohl dem Extrem der Ueberstundenarbeit als auch dem Aussetzen abhold. In einem lothringischen Hüttenwerk mußte die 24 stündige Arbeitsschicht der Hochofenarbeiter durch die 18 stündige ersetzt werden, weil die Arbeiter krank wurden und sich weigerten, so lange zu arbeiten. Zu dieser Weigerung ließ man es also erst kommen, ehe eine Verringerung eintrat. Und noch immer ununterbrochen 18 stündige Ofenarbeit! Hier hätte der Berichterstatter seiner Würde nichts vergeben, wenn er energisch für die Forderung eines Normalarbeitstages oder für die dreitheilige Achtstundenschicht eingetreten wäre.

Ueber die bemerkenswerthen Ausführungen des Beamten für Unterelsaß bezüglich der Möglichkeit eines Nachtarbeitsverbots für Bäckereien berichtet wir an anderer Stelle dieser Nummer. Der oberelsässische Beamte hebt die Schwierigkeiten der Kontrolle für Bäckereien und Mühlenbetriebe hervor, in denen Ungehelichkeiten nur durch Doppelrevisionen festgestellt werden könnten. Die Anwesenheit eines Beamten werde in der Gemeinde in der Regel sehr rasch bekannt und Uebertretungen sind daher schwer festzustellen, wozu noch komme, daß jeder Betrieb in der Regel nur alle 3 bis 4 Jahre besucht werden könne, wenn andere Betriebe nicht ganz ohne Aufsicht bleiben sollten. Auch unterstützen die Ortsbehörden sehr wenig die Inspektion. Diese wenigen Zeilen enthüllen das ganze Elend der gegenwärtig absolut ungenügenden Gewerbeaufsicht.

Hinsichtlich der Beschäftigung weiblicher Arbeiter haben sich im Bezirk Unterelsaß zahlreiche Arbeiterschutzmängel, besonders in Cigarrenfabriken, ergeben; besonders befähigte sich, was wir schon früher behaupteten, daß das in der Bundesrathsverordnung für Cigarren-Arbeitsräume vorgeschriebene Raummaß (7 cbm pro Kopf) zu einer Verschlechterung der bereits vorhandenen Arbeitsräume führen werde. Es stellte sich die Erfahrung heraus, daß diese für kapital-

betreffend die Anwendung von Frauen und Kindern in der Industrie oder betreffend das „Gesetz zum Schutze gegen Berufsgesahr, Entschädigung bei Unfällen z.“ widerstreiten. Die Vereinbarung darf nicht auf längere Zeit als drei Jahre geschlossen werden. Sollte dieses jedoch geschehen, so ist den Kontrahenten das Recht eingeräumt, sechs Monate vor Ablauf der drei Jahre das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Die Kündigungsfrist muß unter allen Umständen für beide Parteien gleich sein. Wo keine Kündigungsfrist bestimmt ist, gilt eine obligatorische vierzehntägige Kündigung. Die Lohnbedingungen dürfen nicht derart gemacht werden, daß sie irgend welchem Trucsystem Vorschub leisten. Strafen für Uebertretung geltender Ordnungsvorschriften innerhalb des Betriebes, dürfen nicht die Hälfte des Tageslohnes übersteigen und muß der Betrag stets zum Besten der Arbeiter verwendet werden. Ordnungsvorschriften, Betriebsreglementen, die vom Arbeitgeber gegeben, gelten nur dann, wenn der Arbeiter bei Eingang des Arbeitsverhältnisses ein Exemplar davon in Empfang genommen, sodas er mit Bestimmtheit weiß, welche Verbindlichkeiten er eingegangen ist. Diese Arbeitsordnung darf nicht ohne gegenseitige Verständigung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses geändert werden, und wenn Kündigungsfrist vereinbart ist, nicht vor Ablauf dieser. Außerdem soll die Arbeitsordnung an passenden Stellen im Betriebe angeschlagen sein. Obligatorische schriftliche Vereinbarungen wagt das Comité jedoch nicht vorzuschlagen.

Wichtig sind dann die Bestimmungen über Rechte und Pflichten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Arbeiters gebührendes Interesse zu widmen, ihn mit Wohlwollen zu behandeln und Ordnung und gute Sitten innerhalb des Betriebskomplexes aufrecht zu erhalten. Für Arbeiter, welche bei ihm Kost und Logis erhalten, hat er dafür aufzukommen, daß sowohl Kost als Logis allen berechtigten Anforderungen entsprechen, außerdem für nötige Pflege während eident. Krankheit des Arbeiters zu sorgen. Auch wenn während der Krankheit, das Arbeitsverhältnis abläuft, hat er den Kranken so lange zu pflegen, bis dieser das Haus verlassen kann. Der Arbeiter wiederum ist während der Arbeit dem Arbeitgeber unterworfen. Jedoch darf er nicht ohne seinen Willen zu Arbeiten herangezogen werden, welche mit seiner Stellung nicht als vereinbar angesehen werden können. Besonders wird hervorgehoben, daß er nicht Berufsgeheimnisse offenbaren darf, sofern solche zu seiner Kenntnis gelangen.

Hier möge ein kritisches Wort eingeschaltet werden. Wir finden vor allem die Pflicht der Unterwerfung des Arbeiters unter der „Gewalt, Leitung und Beobachtung“ des Arbeitgebers als allzu unmodern, um durch ein neues Gesetz auf geraume Zeit festgelegt zu werden. Wenn man neue Gesetze schafft, so muß man sich von dem Gesichtspunkt des Zeitgemäßen leiten lassen. Und in einer Zeit, wo ernste Leute das „konstitutionelle“ Fabrikssystem befürworten, kann man eine solche Bestimmung unmöglich ernst nehmen.

Der Lohn kann nach Zeit oder Quantität der Arbeit bemessen werden. Wenn anderweitige Vereinbarung nicht getroffen, soll derselbe alle 14 Tage ausbezahlt werden, jedoch mit dem Recht der Arbeitgeber, in gewissen Fällen Abzüge zu machen (darüber unten Näheres). Ein Zeugnis muß der Arbeitgeber ausstellen; aber nur auf besonderes Verlangen darf darin vermerkt werden, wie derselbe seine Arbeit vollzogen hat.

Das Arbeitsverhältnis kann in einer Reihe von Fällen vorzeitig gelöst werden. Darin befindet sich auch ein nichtsagender, aber desto behnungsfähigerer Passus. Wird der Arbeiter krank, so steht dem Arbeitgeber das Recht zu, das Arbeitsverhältnis nach einer Woche zu lösen, wenn dasselbe auf kürzere Dauer als ein halbes

Jahr abgeschlossen ist, im anderen Falle nach einem Monat. Diese Bestimmungen fallen jedoch weg, wenn die Krankheit vom Arbeitgeber verursacht oder, wenn der Arbeiter nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sich die Krankheit zugezogen.

Daß nun der Arbeitgeber dadurch, daß er nicht für nötige Schutzvorrichtungen sorgt, Unfälle herbeiführt, ist allgemein bekannt. Aber auch durch schlechte Kost, Wohnung, den notwendigen Lebensbedürfnissen nicht entsprechenden Lohn, überlange Arbeitszeit zc., kann der Arbeitgeber die Krankheit eines Arbeiters herbeiführen und diese Fälle sind unzählig. Sind sie aber in diesem Gesetz vorgesehen? Wir bezweifeln das. Wer will feststellen, wann bei einem Arbeiter eine Krankheit infolge grober Fahrlässigkeit entsteht? Daß er mit Absicht sich eine Krankheit zuzieht, dürfte kaum vorkommen. Im Uebrigen steht dem Arbeitgeber das Recht zu, das Arbeitsverhältnis vorzeitig zu lösen, wenn der Arbeiter bei der Eingehung desselben falsche Angaben gemacht hat; wenn er den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter mißhandelt oder ihnen gegenüber sich in unwürdiger Weise betragt; wenn er absichtlich das Eigentum des Arbeitgebers beschädigt oder sich Untreue zu Schulden kommen läßt; wenn er wegen Diebstahl, Betrug oder Unredlichkeit bestraft wird; wenn er für die angenommene Arbeitsleistung für untauglich oder ungeschickt befunden wird (!), wenn er trotz erhaltener Warnung seine Verpflichtungen oder die für die Arbeit geltenden Ordnungsvorschriften nicht erfüllt, und schließlich, wenn der Arbeiter, der in Kost und Logie des Arbeitgebers steht, beim Eingehen des Arbeitsverhältnisses ohne Wissen des Arbeitgebers im Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte gewesen, oder wenn er an geschlechtlicher Krankheit leidet. Die Entlassung muß jedoch in einem Theile dieser Fälle spätestens eine Woche, nachdem der Entlassungsgrund dem Arbeitgeber zur Kenntnis gelangt, erfolgen. Der Arbeiter wiederum kann das Arbeitsverhältnis frühzeitig aufheben: wenn er vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter mißhandelt oder verunglimpft wird; wenn der Arbeitgeber sucht, ihn zu gesetzesverletzende Handlungen zu verleiten; oder ihn besonderer Gefahr für Leben oder Gesundheit aussetzt; oder trotz diesbezüglicher Mahnung, die Auszahlung des verfallenen Lohnes unterläßt; oder die dienliche Kost resp. angemessene Kost zu geben unterläßt, wo solches in der Lohnform eingeschlossen ist; oder trotz Mahnung unterläßt, ihm genügende Arbeit zu verschaffen, wo solche nach der Quantität bezahlt wird; oder sonst in grober Weise solche Schuldigkeiten, welche ihm Gesetz oder die eingegangene Vereinbarung des Arbeitsverhältnisses auferlegen, außer Acht läßt; und schließlich, wenn Leben und Gesundheit des Arbeiters bei Fortsetzung der Arbeit in solcher Gefahr gerathen würden, die beim Abschluß des Arbeitsverhältnisses nicht vorausgesehen werden konnte. Auch für ihn soll eine Frist von einer Woche in bestimmten Fällen gelten.

Aber nun kommt das Unerhörteste: nämlich, zum Schutze des vereinbarten Arbeitsverhältnisses, soll dem Arbeitgeber das Recht zustehen, zwölf Tage Lohn einzubehalten. Der Arbeiter wird verpflichtet, für den Schaden, der durch unberechtigte Außerachtlassung der Vereinbarung oder frühzeitige Auflösung derselben entsteht, aufzukommen, und zwar mit dem fälligen Lohn für mindestens zwei, höchstens zwölf Tage der Zeit, bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses, und als Bürgschaft wird dem Arbeitgeber das Recht gegeben, für zwölf Tage Lohn einzubehalten, den er mit fünf Prozent pro Jahr zu verzinsen hat. Das nennt man nun in Schweden Sozialpolitik! Der Arbeiter darf sich koalieren, er darf auch bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben, wenn's dem Arbeitgeber nur nicht unangenehm ist; wird er aber durch die Verhältnisse gezwungen, sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen

zu erkämpfen, dann muß er zwölf Tage Lohn einbüßen. Man komme nicht damit, daß der Arbeiter den eingegangenen Verpflichtungen zu genügen hat, bevor er in den Kampf tritt; daß dieses ihm nicht immer möglich sein wird, dafür werden schon die Arbeitgeber sorgen, der Gesetzesentwurf bietet ihnen Gelegenheit genug hierzu.

Wenn es sich darum handelt, dem Arbeitgeber ein billiges Betriebskapital in die Hände zu geben, dazu ist der Arbeiter „reif“; wird er aber mal unvernünftig, und sucht die Pläne der Arbeitgeber gegen seine Person zu durchkreuzen, dann ist er „unreif“, d. h. er wird sein sauer verdientes Geld mitsamt den Zinsen los.

Erif Brunte.

Streifverwaltung und Streifklausel in Hamburg. Die Hamburger Bürgerschaft hat durch einen Ausschuß neue Vorschläge zur Regelung des staatlichen Submissionswesens ausarbeiten lassen, worunter sich folgende Bestimmung befindet: „Im Falle eines ausbrechenden Streifs in dem betreffenden Gewerbe, dem der Unternehmer angehört oder einer über die Arbeitsräume bzw. Arbeitsstätte desselben verhängten Sperre ist die Lieferungsfrist dementsprechend zu verlängern.“ Dieser Vorschlag läßt erkennen, daß die Hamburger Gemeindevertretung gesonnen ist, in Kämpfen zwischen Unternehmer und Arbeiter ohne jede Prüfung generaliter für die Unternehmer Partei zu ergreifen und event. selbst bei Streifs, die durch diese selbst herbeigeführt sind, die Stellung der Unternehmer zu verbessern. Ein solcher Plan muß die Entrüstung der Bauarbeiterchaft herausfordern, die doch nicht Gemeindeglieder zweiter Klasse sind und erwarten müssen, daß ihr Koalitionsrecht genau so respektiert wird, wie dasjenige der Unternehmer. Der Verhandlung dieser Angelegenheit mögen die Bauarbeiter ihre Aufmerksamkeit widmen.

Die Errichtung einer Arbeitskammer in Hamburg ist von sozialdemokratischer Seite beantragt worden. Der Antrag wird für Bürgerschaft und Senat ein Prüfstein ihrer Arbeiterfreundschaft sein.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat durch die Berufung des Herrn v. Boedike zum Präsidenten des Aufsichtsamtes für Privatversicherungsunternehmungen eine Personalveränderung erfahren. An des Genannten Stelle tritt sein Amtsnachfolger, Regierungsrath Caspar, in die Kommission ein.

Schutz den Steinarbeitern. In Nr. 45 des „Corr.-Bl.“ tabelten wir unter dieser Ueberschrift, daß die Reichsregierung bisher nichts zur Herbeiführung eines sanitären Steinarbeiter-schutzes gethan und auch nicht einmal die Arbeitervertreter dieses Berufes zu Rathe gezogen habe. Der Vorstand der Organisation der Steinarbeiter Deutschlands theilt uns nunmehr mit, daß eine von der Regierung anberaumte Konferenz zwecks Vorbereitung einer Bundesrathsverordnung am 9. Juli stattgefunden habe, auf der neben 6 Gewerbe-Inspektoren und 13 Arbeitgebern auch 13 Arbeiter vertreten waren. Die Konferenz diente zur Information der Regierung. Wir bedauern, daß uns die Mittheilung dieser Thatsache in Nr. 28 des „Steinarbeiter“ in Folge mehrwöchentlicher Abwesenheit von Deutschland entgangen war und können unter diesen Umständen den erhobenen Vorwurf nicht vollinhaltlich aufrecht erhalten. Immerhin bleibt es befremdlich, daß die Regierung seither nichts über die Reform verlauten ließ. Auch bleibt nach dieser Konferenz in erhöhtem Maße Veranlassung, zu fragen, wann nun endlich die beabsichtigte Bundesrathsverordnung auf der Bildfläche erscheinen wird.

Die Arbeitsräthe in Frankreich. Im Senat gelangt jetzt in einer Kommission der Antrag Veringer's, betreffend die Errichtung von Arbeitsräthen, zur Verathung. Nun bestehen aber solche durch das Dekret vom 17. Sep-

tember 1900 beziehentlich den 2. Januar 1901; mit dieser Schöpfung sind aber Veringer und Genossen nicht zufrieden. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind bekanntlich nur die Unternehmer- und Arbeiterorganisationen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, das soll wider das Prinzip der Freiheit verstößen. Die Unternehmerklasse macht sich hier zum Anwalt der großen Masse der Indifferenten. Der Zweck der Anträge Veringer's geht dahin, die Gesetlichkeit der Dekrete anzuweisen; die Errichtung solcher Institutionen könne nur herbeigeführt werden durch ein Gesetz. Mittlerweile haben in einigen Industriezentren, so z. B. in Paris, die Wahlen zu den Arbeitskammern bereits stattgefunden. Es wird nicht gut möglich sein, alles Dies rückgängig zu machen, so daß die Anträge Veringer's voraussichtlich nur den Erfolg haben werden, nachträglich durch Gesetz feitzulegen, was bisher nur durch ministerielle Dekrete eingeführt war.

Statistik und Volkswirtschaft.

Der belgische Kohlenbergbau im Jahre 1900.

Hundert Millionen Francs Gewinn — das ist das Resultat der „Arbeit“ der belgischen Bergwerksbesitzer im Jahre 1900. Wir entnehmen dem vor Kurzem erschienenen Bericht des Generaldirektors der belgischen Bergwerke für das Jahr 1900 folgende Einzelheiten:

Die Gesamtproduktion betrug im Berichtsjahre 23,4 Millionen Tonnen, deren Werth sich auf 408,4 Millionen Francs stellt. An Löhnen wurden ausgezahlt 187,57 Millionen Francs, die anderen „allgemeinen Kosten“ beliefen sich auf 121 Millionen Francs. Die letztere Summe beträgt also 60 pZt. der für Löhne verausgabten; in ihr sind außer den hohen Tantiemen für die Direktoren usw. auch noch große Summen für Abschreibung, Amortisationen enthalten. Trotz dieser üblichen Verschleierungsmanöver betrug der Nettogewinn doch noch Frs. 99 970 160, also rund 100 Millionen.

Der Bericht giebt die Zahl der Bergarbeiter auf 132 749 an; der Durchschnittslohn betrug (inbegriffen Frauen, Kinder und Erwachsene) Frs. 1413 oder Frs. 245 mehr als im Jahre 1899. Im Durchschnitt betrug der Tageslohn Frs. 4,65. Der gegen das Vorjahr erhöhte Verdienst ist nicht etwa in einer wesentlichen Lohnerhöhung, sondern vielmehr in einer erhöhten Arbeitsleistung (größere Anzahl von geleisteten Arbeits-schichten) zu suchen. Insgesamt wurden 39,8 Millionen Arbeitstage oder pro Arbeiter 300 Arbeitstage geleistet. Die Frauenarbeit unter der Erde ist erfreulicher Weise so ziemlich ganz verschwunden. Der Verkaufspreis betrug pro Tonne Frs. 18,45 oder Frs. 5,41 mehr als im Jahre 1899; der Netto profit belief sich pro Tonne auf Frs. 4,26 gegen 1,71 im Vorjahre.

Die außerordentliche Prosperität des Jahres 1900 findet ein Analog nur noch in dem Jahrgang 1873. In jenem Jahre betrug der Gewinn bei einer Produktion von nur 15,7 Millionen Tonnen 93,5 Millionen Francs; der Netto profit pro Tonne stieg damals sogar auf Frs. 5,93 bei einem Verkaufspreis von Frs. 21,40 pro Tonne.

Aus dem Bericht erhellt, daß der Netto profit (nicht eingerechnet die Tantiemen für Aufsichtsräthe etc.) 55 pZt. der Lohnsumme ausmacht, mit anderen Worten, auf je zwei Francs, welche der Arbeit zukamen, erhielt das Kapital einen Franc. — Damit vergleiche man das Geschick der Unternehmer über den Rückgang der Preise beziehentlich des Gewinns, ihre Versuche, die Löhne der Bergarbeiter herabzudrücken, Versuche, welche mit die Ursache der letzten Streiks der Bergleute gewesen sind.

Berlin.

Hugo Boeckh.

digung ihrer Position. Diese Auffassung maltet in der gesamten Arbeiterpresse vor, die diese Angelegenheit mit Recht sehr ernst nahm. Daran vermögen alle Beschönigungsversuche des „Correspondent“ nichts zu ändern, der vielleicht seiner Redaktionspflicht der Abwehr genügt hat, aber trotz seiner ironisierenden Abfertigung der unbequemen Kritiker Niemand von der Harmlosigkeit solcher Telegramme zu überzeugen vermag. Was würde der „Correspondent“ antworten, wenn alle Absplittlerer und Sonderbündler nach gelungenem Werke, wenn alle Streik- und Tarifbrecher den Zwölf-tausendmark-Minister antelegraphieren würden, ihre Wirksamkeit unter keinen hochmögenden Schutz stellen würden? Er würde dies zwar für begreiflich, aber deshalb noch nicht ehrenwerth finden. Daß man aber bei den Buchdruckern ein solches Telegramm vielfach auch bloß begreiflich finden konnte — das ist das Schlimmste, was denselben widerfahren konnte und wogegen sich das Organ derselben energisch wehren mußte. Nicht die Entschuldigung, sondern nur die bedingungslose Verurtheilung des Telegramms als einer nicht genügend erwogenen, durch Ueberrumpelung der Gehilfenvertreter ermöglichten Handlung konnte diese Kritiken entkräften.

Nicht glücklicher ist der „Correspondent“ mit seiner ernsthaften Vertheidigung der Döblin'schen Antwort auf Herrn Bänisch-Drugulin's Klageerzählung. Er spricht zunächst dem „Correspondenzblatte“ jede eingehendere Kenntniß der Verhältnisse im Buchdruckergerwerbe ab. In Nummer 128 des „Correspondenzblattes“ wurde ein anderes Lied gepfiffen; da wurde unserer Behandlung der Tarifergebnisse nicht bloß große Sachkenntniß und Sachlichkeit, sondern auch gerechte Würdigung aller maßgebenden Verhältnisse (wozu doch auch die Organisation und ihr Verhältniß zu den Prinzipalen zählt) nachgerühmt, und zwar von dem Gewerkschaftsrundschauer des „Correspondent“, der heute noch im Beruf thätig und im Stande ist, Sachkenntniß zu beurtheilen. Wir wollen indeß auf diese Anerkennung nicht pochen und gerührt die Ueberlegenheit an Sachkenntniß des „Correspondent“ auf dem Gebiete der Buchdruckerverhältnisse zugestehen, die gleich uns den Gedanken der Vereinigung gegensätzlicher Interessen in gemeinsamer Organisation und gemeinsamen Unterstützungskassen verwirft und unter Hinweis auf die im Vorjahr herausgegebene Jubiläumsdenkschrift des Verbandes 53 Jahre zurückgreift auf den Zusammenbruch der 1848er Buchdruckerbewegung, in der das Prinzip gemeinsamer Organisation zu Grunde ging. Trotz dieser Beweisführung von 53jähriger Tragweite bringt es der „Correspondent“ aber fertig, in der Zukunft alles Unvereinbare für möglich zu halten und die von Herrn Bänisch angeregte Frage für eine offene zu erklären, unsere Bedenken als Ausfluß der Vorliebe für Zukunftsmusik einzuschätzen und aus der Anregung des Herrn Bänisch sogar ein gutes Prinzip herauszulassen, das der Pflicht der Unternehmer, für die Schäden der kapitalistischen Produktionsweise einzutreten — ein in der That äußerst selbstloses Anerbieten, auf das freilich in prinzipieller Hinsicht kein vernünftiger Gewerkschaftler Berath legt, zumal, wenn es aus dem Munde des Vaters der Unternehmernachweise und Sonderklassen kommt. Den Grundsatz, der 53 Jahre lang sich bewährt hat und auch für die nächste Zeit nicht erschüttert werden kann, bloß deshalb für eine fernere Zukunft in Frage zu stellen, weil Genosse Döblin in Berlin ein höfliches Schlusswort hielt, das vor ernsthafter Kritik nicht

standhalten kann — das verstehe wer will; für einen ernststen Leser ist eine solche Zumuthung beleidigend.

Der „Correspondent“ will aber auch unsere Kritik allzu diplomatischer Allüren bei Gewerkschaftsverhandlungen nicht gelten lassen und erinnert uns an die „Diplomatie der Generalkommission“ in Sachen des Generalstreiks der Glasarbeiter, fragend, was bei deren Erörterung wohl herauskäme. Der „Correspondent“ mag sich beruhigen, diese „Diplomatie“ wird die Generalkommission wohl zu vertreten wissen; sie besteht, kurz gesagt, lediglich in der Befundung des Solidaritätsstandpunktes, so lange den Verlauf des Generalstreiks der Glasarbeiter nicht zum Gegenstand kritischer Erörterungen zu machen, als noch ein größerer Theil der Streikenden ausgesperrt bleibt und der Unterstützung der gesamten Arbeiterschaft bedarf.

Bemerkt sei noch, daß der „Correspondent“ die Uebereinstimmung des Wortlautes der Rede des Herrn Bänisch und des Genossen Döblin mit dem offiziellen Protokoll in Abrede stellt. Wäre eine solche Erklärung früher gegeben, so würde dies die Kritik wesentlich eingeschränkt haben. Die Thatsache der Verbreitung dieses Protokolls als Beilage des „Correspondent“ und der Mangel jeder kommentierenden oder einschränkenden Nachschrift der Redaktion tragen die Verantwortung dafür, daß die Erklärung Döblin's über Gebühr ernstgenommen worden ist. Wir, die wir das Schlusswort als eine Höflichkeitsantwort kennzeichneten, fühlen uns von letzterem Vorwurfe völlig frei.

Einführung der Arbeitslosenunterstützung im Bäckerverband. Durch Abstimmung wurde am 31. Oktober über die Einführung der Arbeitslosenunterstützung im Bäckerverband entschieden. Dieselbe wurde mit 1623 gegen 801 Stimmen, also mit reichlich Zweidrittelmehrheit angenommen. Gleichzeitig mit der Arbeitslosenunterstützung wird ein Krankenzuschuß und Sterbegeld eingeführt. Der Beitrag wird demnach vom 1. Januar 1902 ab von 30 auf 40 $\frac{1}{2}$ erhöht.

Das Reglement für die Unterstützungsbranche wird der Verbandsvorstand gemeinsam mit dem Ausschuß in München ansarbeiten. Dasselbe tritt erst bei Beginn der Unterstützungsauszahlung, am 1. Januar 1903, in seinen Haupttheilen in Kraft.

Ein eigenes Organ hat sich nunmehr der Verband des Massage-, Bade- und Krankenpflegepersonals Deutschlands begründet. Dasselbe erscheint monatlich und führt den Namen „Sanitätswart“. Es wird vom Vorsitzenden des Verbandes, Wilh. Struve, Hamburg, Louiseweg 151, redigiert. Wir hoffen, daß es dem Organ gelingen möge, die Einigkeit unter den Berufsangehörigen zu befestigen und dem Verband eine zuverlässige Stütze, den Kollegen ein treuer Berater zu sein.

Die Arbeitslosenunterstützung hat in Dänemark der Tischlerverband durch Abstimmung angenommen; dieselbe soll schon am 1. Januar in Kraft treten. Im Ganzen haben nun 20 dänische Gewerkschaften mit 33 000 Mitgliedern die Arbeitslosenunterstützung eingeführt.

Kongresse u. Generalversammlungen.

Der zweite Landeskongreß der ungarischen Gewerkschaften, Fach- und Bildungsvereine, wird vom Exekutivkomite des Gewerkschaftsrathes in Ungarn auf

Aus der Arbeiterbewegung.

Nachklänge von den Tarifberatungen der Buchdrucker.

Der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“, der nach kurzem Interregnum, hervorgerufen durch Erkrankung des Redakteurs, wieder vom Genossen Kerschauer redigiert wird, bringt gleich zwei Zeitartikel gegen die Kritiker der Telegramm- und Schlusswort (Döblin's) = Affairen, in denen auch das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ mitgenommen wird. Was das Letztere anbelangt, so verweigert ihm, wie überhaupt der gesammten Kritik, die Redaktion des „Correspondent“ jedes Einspruchsrecht, das in dieser Angelegenheit einzig und allein den Verbänden mitgliedern zustehe. Da wir ein solches nicht geltend gemacht, vielmehr lediglich von dem uns zutreffenden Recht der freien Kritik, die für unser Organ allerdings zur Pflicht wurde, Gebrauch machen, so trifft diese Abwehr des „Correspondent“ daneben. Mangels besserer Gründe reproduziert die Redaktion des „Correspondent“ eine ebenso sinn- wie geschmacklose Kritik des nationalsozialen „Gewerkschaftskenners“ Herrn Weinhausen aus der Naumann'schen „Zeit“, der unseren Gewerkschaften bedingungslose Unterwerfung unter den Schiedsspruch der sozialdemokratischen Partei betreffs der Affordmanner-Streitbruchangelegenheit vorwirft, dieselbe mit dem chinesischen Wort „Mota“ in Verbindung bringt und darüber höhnt, daß unser Organ trotzdem von freien, neutralen Gewerkschaften schreibt. Wir hatten dieser Stilübung des in seinen Erwartungen bezüglich des Ausganges der Streitfrage enttäuschten Herrn nicht diejenige Bedeutung beigelegt, die uns zu einer Abwehr nöthigte. Daß der Konflikt zwischen der nahezu einmüthigen Meinung der Gewerkschaften und derjenigen einiger sozialdemokratischer Parteiführer schon so rasch zu Ende ist und nicht zur feindlichen Bekämpfung der Partei durch die Gewerkschaften führte, das ist sehr vielen Leuten unangenehm. Auf die Empfindungen dieser Hoffnungs-vollen Rücklicht zu nehmen, ihnen für das entgangene Spektakel in Wochen langen Schimpfepisteln einigen Ersatz zu gewähren und ihre Hoffnungen zu neuem Wachstum zu begießen — dazu hatten wir nicht den geringsten Anlaß. Der Redaktion des „Correspondent“ scheint aber der Weinhausen'sche Erguß einer getränkten Seele gerade gut genug, um ihrer Vertheidigung des Posadowski-Wulow-Telegramms die Blüten zu decken. Und da müssen wir schon erklären, daß eine solche Art der Polemik uns weder sachlich, noch geistvoll erscheint. Ob unsere Auffassung von Neutralität und Unabhängigkeit der Gewerkschaftsverbände von Herrn Weinhausen und seinen Freunden getheilt wird, ist uns sehr gleichgültig, ebenso sein Aerger darüber, daß wir nicht die von ihm erwarteten Dummheiten begehen, die Kräfte der Arbeiterbewegung durch geffentlichliche Fruktifizierung innerer Reibungen zu lähmen. Gerade das Buchdruckerorgan aber sollte am allerwenigsten Anlaß haben, sich mit höhnischen Anzweiflungen unserer neutralen Taktik seitens bürgerlicher Gegner zu indetifizieren, da wir gerade in einer Buchdruckerangelegenheit scharfe Auseinandersetzungen mit Parteinstanzen nicht scheuten, wo es sich um die Rechte der unabhängigen und neutralen Gewerkschaften handelte. Wir thaten es damals unbekümmert um den Tadel einzelner Parteiorgane und um das Lob des „Correspondent“, rechnen auch nicht auf den Dank des Letzteren für das, was unsere Pflicht

war. Soviel Objektivität hatten wir aber immerhin von der Redaktion des „Correspondent“ vorausgesetzt, daß sie die Entstellung unserer Haltung durch die von ihr reproduzierte Stilblüthe erkennen und zurückweisen mußte.

Die „Correspondent“-Redaktion kann aber selbst die Telegramm-Affäre nicht in ihrem vollen Umfange billigen. Sie lehnt jede Verantwortung ihrerseits wie Döblin's für dieselbe ab, da ihnen weder ein direkter noch ein indirekter Einfluß auf die Entscheidung des Tarifausschusses zustände und sie diesem Beschlüsse völlig fernstehen; sie giebt sogar Bedenken zu, die ihr beim Verlesen des Telegramms im ersten Augenblick darüber aufgestiegen seien, ob die Absendung dieser Telegramme zu verantworten sei — die aber „bei ruhiger und kühler Erwägung“ wieder verschwanden. Sie kann sich ferner ebenfalls des Gefühls nicht erwehren, daß das Posadowski-Telegramm besser unterblieben wäre. Wenn aber diesen Einschränkungen gegenüber der „Correspondent“ die Frage nach dem Gesichtspunkte behandelt wissen will, ob die Buchdrucker mit jenen Telegrammen ihre eigenen Interessen oder fremde Arbeiterinteressen geschädigt oder gegen allgemeine Grundsätze der Gewerkschaftsbewegung verstoßen hätten, und beide Fragen verneint, so gestatten wir uns, darüber anderer Meinung zu sein.

Die beiden Regierungsvertreter, die von den Buchdruckerbesitzern mit Zustimmung offizieller Gehülfsvertreter antelegraphiert wurden, tragen nicht bloß formell, sondern auch thatsächlich die Verantwortung für ein System, das die allgemeinen Arbeiterinteressen auf das Empfindlichste benachtheiligt. Der Name Posadowski ist mit einer Reihe von Gesetzen, Vorlagen und Aktionen verbunden, welche die Arbeiterbewegung mit schweren Gefahren bedrohten und zum Theil auch heute noch schädigen. Den Namen v. Wulow trägt der Gesetzesentwurf, der zu Gunsten agrarischer Regierungsstüben der Arbeiterbevölkerung die nothwendigsten Lebensmittel künstlich vertheuern will. Alle diese Regierungshandlungen schädigen die Gewerkschaften so gut, wie die politische Arbeiterbewegung. Durch sie wurden, bezw. würden auch die Buchdrucker in ihren Interessen geschädigt, so lange wenigstens, wie diese ihre Interessen als solidarisch mit denjenigen der übrigen Arbeiterschaft erachten und sich nicht der gleichen Ausnahmebegünstigung, wie die Unternehmer und Agrarier erfreuen. Eine Adresse wie die telegraphisch übermittelte in Inhalt und Form ist aber geeignet, die Stellung von Regierungsvertretern zu beseitigen, deren ganzes Thun auf die Vernichtung jeder selbstständigen Arbeiterbewegung gerichtet ist. Daß gewöhnlich eine Ministerherrlichkeit in Preußen von einer Hoffjagd bis zur nächsten währt, kann doch unmöglich die Bedeutung des Telegramms abschwächen; im Gegentheil haben noch immer diejenigen Minister am festesten im Sattel gefessen, die am konsequentesten unter der Marke des „Kampfes gegen den Umsturz“ die Arbeiterbewegung einzudämmen bemüht waren.

Können sich solche Herren gar auf Ergebnisse stützen, so stärkt sie dies in ihrer Haltung, während dieselben Kundgebungen Verwirrung in Arbeiterkreisen stiften müssen und geringsten Falls unseren Vertretern den Hohn aller Gegner zuziehen. Und so lange die Arbeiter politische Interessen zu vertreten und unter dem gegenwärtigen System für sie zu kämpfen haben, bedeutet eine Kundgebung wie die Telegramm-Affäre eine empfindliche Schäd-

die Zeit vom 25. bis 27. Dezember nach Budapest einverleihen. Die Tagesordnung ist folgenderweise provisorisch aufgestellt:

1. Bericht über den Stand der gewerkschaftlichen Organisation und über die Thätigkeit des Exekutiv-Comités.

2. Arbeiterschutz: a) Revision des Gewerbegesetzes, Ges.-Art. XVII vom Jahre 1884; b) Koalitionsrecht, gesetzliche Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation; c) Streikrecht; d) Aufhebung des Arbeitsbuchs; e) Aufstellung der Gewerbegerichte mit Beiziehung der durch die Arbeiter gewählten Gewerberichter; f) Beteiligung der Arbeiter an der Gewerbe-Inspektion; g) Regelung der Seimarbeit; h) Werkstättenhygiene.

3. Arbeiterversicherungswesen: Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung.

4. Aufstellung von Arbeiterkammern im Wege der Gesetzgebung.

5. Regelung der Straßhausarbeiten.

6. Das Gegenseitigkeitsverhältnis der Gewerksvereine in Ungarn und die internationalen Verbindungen.

7. Selbstbildung und Gewerkschaftsliteratur.

8. Wahl des Exekutivcomités.

9. Anträge.

Jeder Verein entsendet zwei Delegierte. Die ungarischen Gewerkschaften befinden sich in einem Kampfe um die gesetzliche Anerkennung ihres Koalitions- und Streikrechtes, der sich mehr und mehr zuspitzt und in Wäldern zu einer Entscheidung führen muß. Der bevorstehende Kongreß wird daher für die ungarische Gewerkschaftsbewegung von großer Bedeutung sein.

Ein ungarischer Bauarbeiterkongreß am 20. und 21. Oktober in Budapest, von 18 Provinz- und 8 hauptstädtischen Organisationen besandt, führte lebhaftes Weichwerde gegen die Willkür der Arbeitgeber und Behörden, beschloß die Umwandlung der Ortsvereine in Landesverbände der Branchen (Zentralen in Budapest) und nahm eine Resolution mit der Forderung des Normalarbeitstages, Minimallohnes und Bekämpfung der Afordarbeit und des Kolonnen-systems, sowie eine solche bezüglich des Bauarbeiterschutzes an. Hinsichtlich der bevorstehenden Revision des Gewerbegesetzes forderte der Kongreß die Regelung der Arbeitslöhne auf Grund eines vereinbarten Lohn-tarifes, die achtstündige Arbeitszeit, Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren, Abschaffung der Nachtarbeit, 36stündige Sonntagsruhe, Veranziehung der Arbeiter zur Gewerbe-Inspektion und deren Ausdehnung auf das Kleingewerbe zc. zc. Endlich forderte der Kongreß bezüglich des Lehrlingswesens die Errichtung von Lehrlingsfachschulen mit obligatorischem Besuch am Tage und menschliche Behandlung der Lehrlinge seitens der Meister und Partrieführer. Auch wurde eine Lehrlingskala festgesetzt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Generalstreik der französischen Vergarbeiter droht dennoch zum Ausbruch zu kommen. Die Entscheidung ist in die Hand eines einzelnen Mannes, des Generalsekretärs Coite gelegt, der nach Rücksprache der übrigen Mitglieder des Nationalcomités befugt ist, je nach Ausfall der Gutachten derselben den Streik zu vertagen oder zu proklamieren. Die Verantwortung ist für ihn eine sehr große und er zögert, diesen Schritt zu unternehmen; indeß hat er sich, wie nun berichtet wird, auf Drängen der Mitglieder des Loire-Comités bereit erklärt, den Generalstreik zu erklären, wenn nicht bezüglich der Frage des gesetzlichen Achtstundentages und der Pensionierung der Vergarbeiter eine befriedigende Antwort einläuft. Als wahrscheinlicher Beginn des Streiks wird der 18. November bezeichnet. Anderen Meldungen zufolge soll der Generalstreik nur

eine zweitägige Demonstration durch Arbeitsruhe sein, die allerdings auf die Regierung schwerlich einen großen Eindruck hinterlassen wird.

Streikbewegungen in Rußland. Aus den litthauischen Gebiets-theilen liegen Nachrichten über eine Reihe von Streikbewegungen vor. Besonders rege zeigen sich hier in diesem Jahre die Lederarbeiter. Es befanden sich im Ausstande die Lederarbeiter der Fabriken Soloduchi und Herrschner in Dschumiani und die Arbeiter der Fabriken Rag und Kostjanewski in Smorgani. Ihre Forderungen um Erhöhung des Lohnes wurden erfüllt. Der Erfolg der Arbeitsgenossen in den kleineren Ortschaften des Gouvernements Wilna hat schließlich auch die Lederarbeiter der Gouvernementsstadt selbst zum Kampf angefeuert. Anfang September haben hier bis 800 Arbeiter der Fabriken Meuke, Mikner u. a. die Arbeit niedergelegt. Sie fordern eine Verkürzung der bisherigen elfstündigen Arbeitszeit um eine Stunde.

In Dobruisk haben die Tischler, Bauhandwerker und Wagner gestreikt. Die Streitenden forderten meistens höheren Lohn, den sie auch erhielten; nur die Wagner stritten für eine starke Verkürzung der Arbeitszeit, die bis jetzt oft 16 bis 18 Stunden gedauert hat. Nach einem schwächlichen harten Kampfe ist es ihnen gelungen, die tägliche Arbeitszeit um vier Stunden zu kürzen. Kleinere Lohnbewegungen fanden fast alle mit Erfolg, auch bei den Hutmachern und Schuhmachern in Dobruisk, statt.

Schon längere Zeit bereits befinden sich im Ausstand die Tabakarbeiterinnen der Fabrik Leiserowski in Dünaburg (Gouvernement Witebsk). Die Arbeiterinnen kämpfen gegen die schrecklichen sanitären Zustände in der Fabrik, sie werden aber kaum auf Erfolg rechnen können, denn den Unternehmern ist es mit Beihilfe der Behörden gelungen, Streikbrecherinnen heranzuziehen. W.

Aus Unternehmerkreisen.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der am 31. Oktober in Frankfurt a. M. tagte, befaßte sich sehr eingehend mit der Streikbewegung der Arbeiter und mit der Frage der Tarifgemeinschaften. Der Bund ist zur Abwehr der Lohnkämpfe der Arbeiter gegründet worden; in Wahrheit wirkt er jeden gemeinsamen Forderungen der Arbeiter nach besseren Arbeitsbedingungen direkt entgegen. Ueber den Verlauf der diesjährigen Streiks hielt der Breslauer Maurermeister Simon einen allzu optimistisch gefärbten Siegesbericht, der selbst dort mit Erfolgen der Bauarbeiter prahlte, wo nicht alle Forderungen der Gehülfen erfüllt werden mußten, wie dies vor Allem in Mecklenburg geschah. Mit wahrer Entrüstung vernahm die Versammlung, daß in Neustadt der Arbeitgeberverband die Konzession gemacht habe, daß nur dem Verbands angehörende Maurer eingestellt werden dürfen. (Unruhe, Pfuiruf!) „Das müßte gut gemacht werden, weil wir mit solchen Konzessionen unsere Position verschlechtern. Die heutige Konjunktur muß benutzt werden, um solche Auswüchse aus unserem Wirtschaftsleben zu beseitigen“, erklärte der Berichterstatter und zeichnete damit den Kampfplan der Bauarbeitgeber für die kommenden Jahre. Die Herren dürften sich indeß auf einen zähen Widerstand der wohlorganisierten Arbeiter gefaßt zu machen haben. Dagegen herrschte Befriedigung über den Ausgang des 8—9 Monate geführten Halle'schen Streiks. Charakteristisch war, daß der Referent mit Nachdruck darauf verwies, daß in einem Falle (Zimmerer in Düsseldorf) die Forderung einer 2½-jährigen Tarifgemeinschaft runderweg abgeschlagen wurde. Der Düsseldorfer Vertreter, Herr Bernau, spreizte sich noch ob dieser Heldenthat und erklärte: „Wenn Sie Alle so

zusammenhalten wie wir, dann werden alle Streiks kurzer Hand erledigt werden". Die Düsseldorfer Bauarbeitgeber werden bald die gegenteilige Erfahrung machen, daß gerade ihr rücksichtsloses Ablehnen verständiger Regelung der Arbeitsbedingungen die Arbeiter nicht zur Ruhe kommen läßt und sie zu Streiks herausfordert.

Ueber die Frage der Tarifgemeinschaften wollte der Vorstand wohl eine Diskussion, aber keine bindenden Beschlüsse zulassen, weil die Ansichten, ob mit dem Zentralvorstande der Arbeiterorganisationen oder mit den einzelnen Lokalverbänden zu verhandeln ist, und wegen der Tarifgemeinschaft, kaum genügend feststehen. Heute sei es besser, eine abwartende Stellung einzunehmen, weil die Organisation noch nicht stark genug und die Sachlage nicht genügend geklärt ist. Bindende Beschlüsse würden schädlich sein. Der eine Verband hält Dies für richtig, der andere Jenes. Durch vorzeitige Beschlüsse könnte manchem Verbands der Beitritt zum Bunde verleidet werden. Andererseits seien diese Fragen so wichtig, daß sie nicht einfach übergangen werden können.

Arans-Berlin bespricht die Verhältnisse in den Hansestädten. Dort herrscht das System der gemischten Arbeitgeberverbände. Man rechne dort mit dem Ausland und stehe auf dem Standpunkt, daß auch die Löhne im Baugewerbe internationalen Schwankungen unterworfen sind. Die Berliner Bauherren leben in Tarifgemeinschaft mit den Arbeitern und haben damit in der Praxis gute Erfahrungen gemacht. Feuer-Berlin verliest ein sehr ausführliches Gutachten des Berliner Lokalunternehmerverbandes, das sich sehr sympathisch über die Tarifgemeinschaft äußert. Die Grundzüge des Gutachtens können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Ruhige, friedliche Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage gütlichen Uebereinkommens sind das erstrebenswerthe Ziel.
2. Jeder Unterverband soll selbst nach Mitteln und Wegen suchen, die für ihn die geeignetsten sind.
3. Bei der Verschiedenartigkeit im Baugewerbe Deutschlands ist es ein Uebing, eine Uniformierung herbeiführen zu wollen.
4. Die Mängel der Tarifgemeinschaft treten gegen ihre Vorzüge zurück. Auch der 1894 mit den organisierten Maurern geschlossene Vertrag habe seine Fehler gehabt, die bei der Erneuerung der Tarifgemeinschaft beseitigt worden sind.
5. Ein Vertragsschluß ist daher immer zu empfehlen. Die Bauherren sind keine Feudalherren, man kann die Arbeiter in unserem Gewerbe nicht so von oben herab behandeln.
6. Die Arbeiterschaft ist als gleichberechtigt anzuerkennen.
7. Der Verhandlung mit den Vertretern der Arbeiterorganisation darf nichts im Wege stehen. Die Gegner der Tarifgemeinschaft sagen zwar: Jeder Meister verhandele nur mit seinen Gesellen. Ja, wer sind denn diese Gesellen? Bei der Fluktuation der Berliner Arbeiterschaft läßt sich diese Frage garnicht beantworten. Da weiß der Bauherr oft überhaupt nicht, wer bei ihm arbeitet. So schön sich auch theoretisch das „Verhandeln mit den eigenen Gesellen“ anhört, so ist es doch praktisch unmöglich.
8. Was die Bekämpfung der politischen Seite der Gewerkschaften anbelangt, so möge dies ruhig den politischen Vereinen überlassen werden.

Lumert-Hamburg stellte sich als Gegner der Akkordarbeit vor und erklärte, daß das Akkordsystem abgeschafft werden müsse. Der gezahlte Lohn von 65 M war ihm aber genug. „Während der Bauzeit darf unter keinen Umständen mehr verhandelt werden. Es ist vorgekommen, daß die Arbeitnehmer

(soll wahrscheinlich „Arbeitgeber“ heißen) sich an vorhergegangene Abmachungen nicht gehalten und während der Bauzeit Schwierigkeiten gemacht haben. Was die Verhandlungen mit den Organisationsvertretern anbelange, so ist wohl die richtige Anschauung die des Herrn Blohm von der Firma Blohm & Voß, der keine Einmischung dritter Personen in die Verhandlung mit seinen Leuten duldet.“ Simon-Breslau: Die Frage der Tarifgemeinschaften ist sehr wichtig. Durch ein direktes Verhandeln mit der Arbeiterorganisation wird diese gestärkt. Nur da sollte man mit der Organisation verhandeln, wo sie den Ausschlag giebt, und nur da, wo es überhaupt Nutzen hat. Den Gewerbegerichten stehe ich nicht sympathisch gegenüber. Zumeist sind die Besitzer Sozialdemokraten, aber auch die Vorsitzenden dieser Gerichte sind gern geneigt, auf die Seite der Arbeitnehmer zu treten. In Breslau ist beschlossen worden, nie mehr vor dem Gewerbegericht zu verhandeln. Ich stehe auf dem Hamburger Standpunkt, wie den Arbeitern direkt zu verhandeln, des Wortes eingedenk: „Ich bin Mann's genug!“ Strudmann-Bremen vertritt die Meinung, daß nur mit den Arbeitern zu verhandeln ist, nicht mit der Zentralleitung. Schökel-Magdeburg: Wir verhandeln nur mit den Leuten direkt; wir kennen unsere Gesellen und brauchen keine Vermittler. Bei uns muß jeder Arbeitgeberverband den richtigen Weg zu finden wissen. Busch-Stuttgart erklärt sich im Prinzip mit den Ausführungen der Berliner Kollegen einverstanden. Er hält die Fassung des Bundesstatuts für ausreichend, um die Selbstständigkeit der Lokalverbände zu gewährleisten. Kelm-Stettin: Wir haben gute Erfahrungen mit der Tarifgemeinschaft gemacht, ebenso mit der Hamburger Zentralleitung, die selbst einmal gegen die von Gehülfen geplante Durchbrechung der Vereinbarung gewirkt hat. Felisch-Berlin folgert aus der Diskussion, daß in den Einzelverbänden weitere Erfahrungen gesammelt werden sollen. Der Bund solle einen Druck auf die Entschließungen der Einzelverbände nicht ausüben.

Beschlossen wurde dann noch die Ermäßigung des Beitrages von 20 auf 10 M pro 1000 Lohnmark zur „Gewinnung neuer Mitglieder“.

Diese Verhandlungen sind für die Gewerkschaften außerordentlich lehrreich. Sie zeigen, daß selbst in den Verbänden der ärgsten Scharfmacher sich bereits Stimmen vernehmen lassen, aus den wirtschaftlichen Verbänden jede Betämpfung der politischen Arbeiterbestrebungen auszuschneiden und sich auf die rein gewerblichen Angelegenheiten zu beschränken. Darin liegt das Zugeständniß, daß auch die Unternehmerorganisationen besser fahren, wenn sie sich den politischen Parteikämpfen gegenüber neutral verhalten. Daß diese Erkenntniß eine Frucht der Tarifgemeinschaft ist, bestätigt uns deren erzieherische Wirkung auf die Arbeitgeber. Und sie ist in der That so selbstverständlich, daß nur konservative Verbotsarbeit ihre Berechtigung bestreiten kann. So wenig sich ein Maurer darum kümmert, ob sein Arbeitgeber der antisemitischen oder freisinnigen Partei angehört und welchen Staatsideen derselbe in seinen 24 Ruhestunden des Tages huldigt, so wenig kann es den Arbeitgeber kümmern, welche politische Ansichten seine Arbeiter haben. Und so gut die Gewerkschaften zu der Erfahrung gelangt sind, daß sich die politischen Aufgaben und Bestrebungen sehr wohl auf politische Vereine und öffentliche Volks- und Bezirksversammlungen beschränken lassen können, so trifft dies noch weit eher auf die

gesamten Konfektionsarbeiterschaft Gesetzeschutz gegen die grenzenlose Ausbeutung seitens der Zwischenmeister.

Es wäre aber jedenfalls am Platz, daß alle Gewerkschaften, denen die Hausindustrie mehr und mehr auf den Leib rückt, sich melden und ihre Meinungen kund thun. Nothwendigerweise sollte man erst ein Grundgesetz gegenüber der Heimindustrie verlangen und dann von diesem ausgehend, würde jede Gewerkschaft ihre Sonderforderungen, entsprechend der Art ihrer Arbeit, zu stellen haben, gleich den Schneidern, die ihre Spezialforderungen schon formulierten.

Interessiert an eingehendem Heimarbeiterschutz sind in erster Linie die Tabakarbeiter, von denen festgestellt ist, daß z. B. in Leipzig und Hamburg heut kaum noch so viele Hundert in Fabriken thätig sind, als früher Tausende; dagegen finden wir auf dem flachen Lande die Einwohner ganzer Ortschaften thätig als Heimarbeiter der Tabakindustrie; hier verdient die gesammte Familie etwa so viel, als sonst ein flüchtiger Fabrikarbeiter. So ist es in der Wäjäe-industrie, in der Handschuhmacherei, bei der Blumen- und Federnfabrikation, Textil-, Posamenten-, Spielwaaren-, Papier-, Holz-, Metallindustrie u. A.

Auch die stärksten Organisationen sind der weiteren Ausbreitung der Heimindustrie gegenüber ohnmächtig, aber sie haben die Macht, eine umfangreiche Agitation zu entfalten, gegen dieses verwerfliche Ausbeutungssystem, und sie haben im eigenen Interesse die Pflicht dies zu thun, denn je größer die Zahl der Heimarbeiter wird, desto mehr nimmt die Ausbeutung und Möglichkeit ab, einen beträchtlichen Prozentsatz der Arbeiter jeder Branche zu den Organisationen heranzuziehen. Die Heimarbeiter sind kaum noch zu Opfern für die Organisation fähig, sie sind, weil vereinzelt, sehr schwer für die Aufklärung zu gewinnen.

Nun ist durch den Antrag Gehl, bezüglich der Feierabendarbeit und durch die Petition der Schneider, dem Reichstag Gelegenheit gegeben, sich mit der Heimarbeit zu befassen. Diese Gelegenheit sollten aber die Gewerkschaften nicht vorüber gehen lassen, gemeinsam als Grundgesetz wenigstens das zu fordern, was in der Schweiz, Amerika, England und anderen Staaten längst zum Schutze der Heimarbeiter vorhanden ist, und was wir hier kurz anführen wollen, außer der alten Hauptforderung: Ausdehnung der gesammten Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausindustrie.

1. Geschäftsinhaber, welche außerhalb ihres Betriebes arbeiten lassen, haben Listen zu führen, welche Namen und Wohnungsangabe ihrer Arbeiter enthalten.
2. Polizeiliche Anmeldung jedes Arbeitsraumes und Kontrolle desselben durch die örtlichen Gesundheitsbehörden.
3. Verbot der Heimarbeit bei ansteckender Krankheit im Hause des Arbeiters. Bei Nichtbeachtung der Bestimmung strenge Bestrafung des Arbeitgebers.
4. Hauswirth und Arbeitgeber sind für die Einhaltung der Bestimmungen verantwortlich.
5. Für Sonn- und Feiertag, wie über Feierabend, darf keine Arbeit mitgegeben werden. Der Bundesrath hat außerdem für die verschiedenen Industriezweige Sonderbestimmungen zu treffen.

Emma Herer.

Fort mit der Nachtarbeit in Bäckereien!

Den Bestrebungen der organisierten Bäckereiarbeiter, in ihrem Verufe eine vernünftig geregelte Tagarbeit

einzuführen, kommt der amtliche Bericht des Gewerbeinspektors für den Bezirk Unterelsaß zu Hülfe. Hinsichtlich der Nachtarbeit in Bäckereien macht dieser Bericht interessante Mittheilungen. Er stellt fest, daß die große Mehrzahl der Bäckermeister und ihrer Frauen, und erst recht die der Bäckergehilfen in Stadt und Land, es mit Freuden begrüßen würden, wenn der Bundesrath die Nachtarbeit in Bäckereien untersagen würde. „Meister, wie Gehilfen sind der Ansicht, daß erst dadurch für das Gewerbe „menschenwürdige“ Zustände geschaffen werden würden. Jetzt sei der Meister schwer geplagt und ohne jede Nachtruhe, insolge dessen übelläunig, krankhaft oder fränzlich und außer Stande, seinen Bürger- und Familienpflichten zu genügen — wie eine Bäckerfrau es ausdrückte: Die Kinder werden nicht erzogen, sondern verprügelt, weil der Mann unruhig, nervös, abgesspannt, schlafbedürftig ist und für jede Störung seines Tageschlafes Frau und Kinder büßen müssen. Dabei werde Nachts weniger und schlechter gearbeitet als am Tage. Das Nachtverbot werde, sobald man sich darauf eingerichtet habe, bessere Geschäftsleistungen und -Ergebnisse, vor Allem aber geündere Lebens- und Familienzustände herbeiführen und es ermöglichen, allmählig einen wirklich guten und leistungsfähigen Gesellenstand zu schaffen. Wenn jetzt unter den Gesellen viele unbefriedigte und unzufriedene seien, könne man es ihnen nicht anrechnen, sondern nur die Nachtarbeit verantwortlich machen. Denn, welcher anständige junge Mensch aus guter Familie wolle heute noch Bäckerlehrling werden. Die vereinzelt Meister, welche nur Tagesarbeit anwenden, schätzen sich glücklich, daß sie die Nachtarbeit los sind. Die Gesellen waren überall derselben Meinung. Nach Ansicht der Mehrzahl der Meister und Gehilfen steht technisch gar nichts dem Verbote entgegen. Die Behauptung, daß das Morgenbröckchen unter dem Nachtarbeitsverbot nicht frisch geliefert werden könnte, sei falsch. Jetzt schon kämen in den wegen ihrer Bröckchenwaare berühmten Nachtbäckereien die Bröckchen in der Zeit zwischen 12 und 1 Uhr Nachts aus den Öfen, sie blieben also 7 bis 8 Stunden liegen, ehe sie zum Verzehr kämen. Beim Nachtarbeitsverbot kämen sie schon um 9 oder 10 Uhr Abends aus dem Ofen und ihre Knusprigkeit und Frische werde nicht beeinträchtigt, wenn sie, ordentlich verwahrt, 2 bis 3 Stunden länger auf den Verzehr warten müßten. Für den Mittags-, Nachmittags- und Abendbedarf könne aber jeder Tagbäcker besser sorgen, als der Nachtbäcker.“

Der Beamte fügt noch hinzu: „Nach den vergleichenden Versuchen, welche ich mit Bröckchenwaare von Tag- und von Nachtbäckereien angestellt habe, kann ich diesen Angaben nur beitreten. Der Wegfall der Nachtarbeit auf dem Wege beruflicher Uebereinkunft ist nach der Meinung Aller ausgeschlossen, weil die Konkurrenzverhältnisse im Gewerbe dem entgegenstehen.“

Hier bewahrheitet sich wieder einmal die alte Erfahrung, daß von den Arbeitern seit Jahren aufgestellte Forderungen, sobald sie vorurtheilslos untersucht werden, sich als treffend erweisen und selbst aus amtlichem Munde Anerkennung finden. Die Bäckereiarbeiter werden sich bei ihren Bestrebungen, ein gesetzliches Nachtarbeitsverbot für ihren Beruf herbeizuführen, dieser amtlichen Feststellungen mit Erfolg bedienen.

Arbeiterversicherung.

Zur Frage der staatlichen Arbeitslosenversicherung äußert sich die „Frankfurter Zeitung“ aus Anlaß des auch von uns bereits kritisch gewürdigten Vorschlages von Dr. Cl. Buschmann, der die Organisation dieser Versicherung mit den Unfallberufsgenossenschaften verknüpft wissen möchte. Die „Frankfurter Zeitung“ schließt sich im Allgemeinen unseren Ausführungen an, glaubt jedoch, die Angliederung dieser Versicherung an die Krankenkassen nicht für zweckmäßig halten zu können, da bei

Unternehmer zu, denen es naturgemäß weit schwerer fällt, alle Teilnehmer auf ein politisches Programm zu verpflichten. Der Verkehr mit Gewerkschaften hat also bereits erzieherisch gewirkt, und diese Wirkung wird sich fortsetzen, je mehr mit wachsender Stärke unsere Organisationen die Tarifgemeinschaften sich ausbreiten. Die Gewerkschaften können zur Erziehung ihrer Gegner beitragen, indem sie bei Verhandlungen mit Unternehmerorganisationen neben der Anerkennung des Koalitionsrechts die Forderung der Ausscheidung parteipolitischer Bekämpfung der Arbeiter innerhalb der Grenzen des Arbeitsvertrages stellen, und damit der Freiheit politischer Ueberzeugung des Arbeitgebers das gleiche Recht des Arbeiters entgegenstellen. Dann wird es sich bald zeigen, welche Unternehmerorganisationen gewillt sind, mit Arbeiterorganisationen auf der Basis rein gewerblicher Angelegenheiten zu verkehren und die parteipolitische Gesinnung ihrer Arbeiter zu ignorieren.

Tarifgemeinschaftsbestrebungen in der Schuhindustrie. Trotz der ablehnenden Haltung, die der Verein deutscher Schuhfabrikanten der Frage der Tarifgemeinschaft mit den Arbeitern gegenüber einnimmt, mehren sich doch die Befürworter einer solchen dauernden Regelung der Arbeitsverhältnisse. Dem Frankfurter Fabrikanten Herz-Mills ist ein Mitkämpfer für die Tarifgemeinschaft in der Person des Fabrikanten Kerkhoff in Cleve entstanden, der allerdings von anderen Arbeitsverhältnissen ausgehend, als sie in Frankfurt a. M. herrschen, auch zu anderen Vorschlägen gelangt. Im Kreise Geldern ist der Schuhfabrikant der Verleger, der in der Hausindustrie herstellen läßt. Die Arbeiter werden qualitativ sehr verschieden hergestellt, wofür Herr Kerkhoff die niedrigen und jeder einheitlichen Regelung entbehrenden Löhne verantwortlich macht. Man kann ihm darin wohl beipflichten. Er untersucht die Mittel zur Besserung und kommt zu folgenden Vorschlägen:

1. Es wären solche Löhne zu zahlen, welche die Branche zu zahlen im Stande ist, mit Einschluß der Bezahlung sämtlicher Fournituren durch die Arbeiter.
2. Einführung von Löhnen I. und II. Klasse.
3. Lohn Tarifgemeinschaft.

Die Fourniturenkosten will er in die Löhne einrechnen, um die Arbeiter zu gewissenhafter Verwendung der Fournituren anzuhalten.

Die Tarifgemeinschaft verlangt Herr Kerkhoff aus folgenden Gründen: 1. ist es allbekannt, daß die Lebensbedürfnisse der Arbeiter in den interessierten Bezirken gleichartige sind, so daß hinsichtlich dieses Umstandes eine Lohn Tarifgemeinschaft durchführbar ist; 2. sind die Fabrikate auch nicht so vielseitig und abweichend, als daß die Aufstellung eines einheitlichen Tarifes schwierig wäre; 3. könnte mit einem bestimmten Lohne bei der Skalkulation gerechnet werden; 4. wären Lohn treibereien ausgeschlossen; 5. wäre damit der ganzen Industrie ein Dienst erwiesen, nicht zuletzt den bessere Löhne zahlenden Fabrikanten, die sonst unter den Nachtheilen einer Schmutzkonkurrenz vielfach leiden müssen. Mit der einheitlichen Gestaltung der Lohnfrage würde die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz wesentlich erleichtert. Wenn diese gezwungen wird, den Lohn zu zahlen, der im Durchschnitt in der Industrie gegeben wird, werden bald einheitliche Lohnsätze für sämtliche Fabriken erreicht sein. Diese Lohnsätze müssen solche sein, daß sie gerecht sind. Es genügt nicht, daß der Arbeiter allein für seine Person mit dem Verdienst auszukommen vermag, er muß auch die Seinen standesgemäß davon ernähren können.

Es ist immerhin anerkennenswerth, wenn ein Unternehmer bereit ist, an offenbare Mißstände im Arbeitsverhältnis die bessernde Hand anzulegen und Hand in Hand mit den Arbeiterorganisationen eine Regelung an-

zutreiben. Ob dies auf der Basis der besonders in der Schuhindustrie längst überlebten und gemeinschädlichen Hausindustrie geschehen kann, das ist freilich eine andere Frage, die die beteiligten Gewerkschaften im Ernstfalle gründlich zu prüfen haben. Auch das „Schuhmachersfachblatt“, dem wir die mitgetheilten Äußerungen entnehmen, kann darin eine Gesundung der Verhältnisse nicht erblicken. Es schreibt:

„Vor Allem aber wäre am wünschenswerthesten die Beseitigung der Hausindustrie und die Errichtung von Fabriken, denn bei der Hausindustrie mit ihren unkontrollierbaren Verhältnissen ist jede Tarifgemeinschaft eine Utopie. Hier ist in erster Linie Hand anzulegen, wenn man die ungeunden Verhältnisse in der nieder-rheinischen Schuhindustrie bessern will.“

Daß Herr Kerkhoff nebenbei noch die Lösung aller lieblicher Unternehmervünsche von einer Tarifgemeinschaft erhofft, wie die Einführung schwarzer Listen für solche Arbeiter, die die übertragene Arbeit muthwillig schlecht ausführen — wollen wir seinem Unternehmerherzen nicht weiter verübeln. Wenn es wirklich einmal zum Verhandeln käme, werden die Arbeiter ihm ihre Meinung schon sagen. Die Möglichkeit einer schwarzen Liste von Fabrikanten, die muthwillig die Löhne brüden, die Arbeiter um die Vergütung der Fournituren pressen und sich weiblichen Arbeitern gegenüber allzu liebeich zeigen, giebt Herrn Kerkhoff vielleicht bis dahin zu denken.

Uns aber zeigen diese Bestrebungen, die Mitarbeit der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Arbeitsverhältnisse anzuerkennen und vertraglich festzulegen, wie sehr die Entwicklung unserer Verbände dem Unternehmertum Respekt eingeflößt hat. Man hat mit Staunen beobachtet, wie sich aus der Bewegung der Arbeitermassen die einheitlich gefügte Organisation heraus hob und immer gewaltiger stieg. Man hat die Empfindung, daß die Gewerkschaften keineswegs mehr als vorübergehende Erscheinung abgethan werden können, daß sie einer der ruhenden Pole in der Erscheinungen Flucht sind — und ist bestrebt, sich mit den vorher so erbittert bekämpften Organisation zu vertragen, weil es nützlicher ist, That-sachen anzuerkennen, statt sich an ihnen die Stirn blutig zu rennen.

Arbeiterchutz.

Gesetzschutz für die Heimarbeitenden!

Längst ist seitens der aufgeklärten Arbeiter erkannt worden, daß die Heimarbeit eine schwere Schädigung der gesammten Arbeiterschaft bedeutet; denn sie schädigt und ruiniert nicht nur den Heimarbeiter selbst, sondern die viel gerühmte Anspruchlosigkeit der Heimarbeiter wird auch von den Fabrikarbeitern verlangt. Und je mehr die Erfahrung bestätigt, daß die Heimarbeit dem Industriellen noch größeren Profit bringt wie die Fabrikarbeit, desto mehr dehnt sich die Heimarbeit aus und es bleibt wohl kaum noch eine Branche übrig, in der sie nicht begönne, eine geradezu verhängnißvolle Rolle für die Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen zu spielen.

Nicht nur Handarbeit geben die Fabrikanten den Hausindustriellen, es werden vielfach auch schon Maschinen ins Haus gegeben und so den Fabrikarbeitern mehr und mehr die Arbeitsgelegenheit entzogen und andererseits werden die Löhne durch die Konkurrenz der schlecht gelohnten Hausindustrie immer weiter hinunter gedrückt. Der Ausgang der Lohnkämpfe muß immer unsicherer werden überall da, wo nur die Möglichkeit besteht, daß das Fabrikat in der Hausindustrie hergestellt werden kann.

Nun ist bisher aber nur der Schneiderverband auf den Plan getreten und fordert im Interesse der

diesen das Arbeitslosigkeitsrisiko der einzelnen Berufsgruppen nicht genügend fixiert werden könne. — Was hier der „Frankfurter Zeitung“ als Nachteil erscheint — die allgemeine Vertheilung der Lasten der Arbeitslosigkeit auf alle Berufe, das wird von Vielen gerade als Voraussetzung der Durchführbarkeit erklärt werden, da auf rein beruflicher Basis eine Reihe von Versicherungsanstalten nicht lebensfähig sein würde. Es kann indeß heute nicht unsere Aufgabe sein, eingehende Vorschläge zur Organisation der Arbeitslosenversicherung zu machen; diese Frage dürfte zweifellos den nächsten Gewerkschaftskongress eingehend beschäftigen. Damit fällt auch für uns jeder Anlaß hinweg, dem speziellen Vorschlag der „Frankfurter Zeitung“ näher zu treten, die zur Verständigung aller derjenigen Männer und Korporationen, die sich ernsthaft mit der Frage der Arbeitslosenfürsorge befassen, eine Arbeitslosigkeitskonferenz vorschlägt. Wir sehen in der Tagung einer solchen Konferenz keinen Vortheil sondern halten dafür, daß die Arbeitervertreter selbst ihre Forderungen auf diesem Gebiete aufstellen und für sie nach Kräften wirken. Sobald dies geschehen, haben die Freunde dieser Arbeitslosenfürsorge hinreichend Gelegenheit, zu diesen Forderungen Stellung zu nehmen. Zu einer Klärung der Organisationsfrage bedarf es keiner gemischten Konferenz; den entscheidenden Faktoren gegenüber werden die Arbeitervertreter ihren Mann stellen

Justiz.

Versicherungsgesetz und Gewerkschaften in Braunschweig. In Braunschweig werden neuerdings die Gewerkschaften nach Mittheilung des „Braunschweiger Volksfreundes“ von den Behörden für „Versicherungsvorschriften“ erklärt und aufgefordert, ihre Statuten dem Staatsministerium zur Genehmigung einzureichen. Bei den Tabakarbeitern fing man damit an, wandte sich dann den Bergarbeitern zu und widmet jetzt die behördliche Aufmerksamkeit den Metallarbeitern. So haben neuerdings auch die Filialen des Metallarbeiterverbandes in Helmstedt und Schöningen die bewußte Aufforderung erhalten. Die Gewerkschaften haben sich an die Forderung bisher in keiner Weise gelehrt und ihre Thätigkeit ruhig fortgesetzt. Soviel bisher bekannt, ist nur die Verwaltung der Stadt Braunschweig soweit gegangen, die betreffenden Filialen aufzulösen und die Bücher und Gelder zu beschlagnahmen.

Die braunschweigischen Behörden scheinen die übelangebrachte Lust zu haben, kurz vor Inkraftsetzung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungen, das die Gewerkschaften dauernd den Anwendungen landesgesetzlicher Versicherungsvorschriften entzieht, unseren Organisationen noch einmal ihre Macht empfinden zu lassen. Daß diese eingebildete Macht sich als Ohnmacht erweist, selbst auf Grund des nur bis zum 31. Dezember d. J. geltenden Landesrechts, wird sich ja erweisen. Glauben die Behörden aber wirklich, ihrer Sache etwas zu nützen, wenn sie einigen Gewerkschaftsfilialen zwei Monate lang das Lebenslicht ausblasen?

Kartelle, Sekretariate.

Das Hamburger Gewerkschaftskartell beschloß in einer gemeinsamen Sitzung der Delegierten und Gewerkschaftsvorstände, durch seine Kommission den Hamburger Senat in geeigneter Form ersuchen zu lassen, der Errichtung eines kommunalen, paritätischen Arbeitsnachweises näher zu treten. Die Mehrheit der Gewerkschaftsvertreter ist trotz der früher herrschenden starken Abneigung gegen nicht gewerkschaftliche Arbeitsnachweise zu der Ueberzeugung gelangt, daß

angesichts der stetig wachsenden Vermittlungszahlen der Nachweiskommission der Industriellen und Arbeitgeberverbände diese Zurückhaltung aufgegeben werden müsse. Wie der Arbeitersekretär Lesche mittheilte, besetzte z. B. das Nachweiskommission der Eisenindustriellen 1898: 12 748, 1900 aber schon 19 162 Stellen. Die Hamburg-Amerika-Linie bewirkte 1900 nicht weniger als 39 230 Einstellungen, der Arbeitsnachweis der Hamburger Rheder 13 326, dann folgen noch eine große Anzahl anderer Arbeitgebernachweise. Insgesamt wurden in den zum Arbeitgeberverbände gehörigen Bureaus im letzten Jahre 128 810 Arbeitnehmer eingestellt.

Berichtigung. In Nr. 45 wurde irrtümlich berichtet, daß in Bochum ein Arbeitersekretariat eröffnet sei. Diese Thatsache bezieht sich auf die Eröffnung des Sekretariats in Dortmund.

An die Gewerkschaftskartelle Deutschlands.

Zur Beachtung!

Von Eisenberg (S.-Altenburg) wird uns ein Aufruf des Gewerkschaftskartells zu Colberg zugesandt, der anscheinend an alle Gewerkschaftskartelle Deutschlands gerichtet ist.

In dem Aufruf werden die organisierten Arbeiter aufgefordert zu Geldsammlungen zur Unterstützung der Familien der inhaftierten resp. flüchtig gewordenen Genossen: H. Sternberg, R. Kurz, A. Klein, G. Weidemann und E. Werler.

Hierzu erklären wir: Alle fünf Personen sind Mitglieder unseres Verbandes. Die Familien derselben sind seit der Verhaftung resp. Flucht von uns unterstützt worden und erhalten auch weiterhin Unterstützung. Ein Eingreifen der organisierten Arbeiterchaft Deutschlands ist demnach nicht erforderlich.

Alle Arbeiterzeitungen werden um Nachdruck gebeten.

Der Vorstand
des Zentralverbandes der Maurer
Deutschlands.
J. A.: Th. Bömelburg.

Adressenveränderungen.

- a) Zentralvorstände:
Leberarbeiter. H. Weiswenger, Brunnenstr. 102, Berlin N.
 b) Gewerkschaftskartelle:
Bergedorf. H. Stapel, Brinkstr. 5b.
Bingen a. Rhn. Jacob Ruppert, Untere Grube 17.
Freiburg i. Br. Joseph Groß, Löwenstr. 5.
Girschberg i. Schl. Paul Hartwig, Bahnhofstr. 56, 3. Et.
Kelsterbach a. M. Karl Frind, Küsselheimerstraße, beim Gastwirth Jacob Kerkmann.
Königsberg i. Pr. J. Brade, Blücherstr. 15, Hofgeb.
Köslin. Emil Boeplow, Gr. Dausstr. 6.
Lambrecht i. d. Pfalz. Georg Steimer, Würchenstraße, Kolonialwaarenhandlung.
Langewiesen i. Th. Edmund Seyffert, Porzellanmaler.
Ludwigsb. i. Württbg. Georg Seubert, Jägerhofstraße 29.
München. Karl Seiler, Erzgießereistr. 24, 1. Et. Sendungen an: Jacobsen, Baaderstr. 1, 1. Et.
Wylau i. B. Richard Hofmann, Draustr. 126.
Ronneburg. Albert Theilig, Friedrichstr. 4.
Uetersen i. Holst. Joh. Gölstorf, Gr. Sand 50b.
 c) Agitationskommissionen:
Ostpreußen. Otto Braun, Königsberg i. Pr., Tragb. Pulverstr. 52d, Part.
Westpreußen. Adolf Bartel, Danzig, Breitegasse 62, Part.